Die Spionage im Reichsstrafrecht unter Berücksichtigung der neuen Entwürfe

---

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

OTTO KÜCHLER
aus Darmstadt.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERLIN
Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf
1914

Referent:
Geheimer Hofrat Prof. Dr. Fr. Oetker

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 7

I. Teil.

Die Spionage in der Vergangenheit.

§ 1. Die Behandlung der politischen Verbrechen im römischen, altgermanischen und deutschen Recht, bis zum Erlaß des preußischen allgemeinen Landrechts von 1794 9

a. im römischen Recht 9

b. im germanischen Recht 10

c. im deutschen Recht 11

§ 2. Das preußische allgemeine Landrecht von 1794 und die sich ihm anschließenden Bestimmungen anderer Bundesstaaten . . 12

II. Teil.

Die derzeitige Behandlung der Spionage.

§ 3. Allgemeines 18

I. Kapitel.

Friedensspionage.

§ 4. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des allgemeinen Reichsstrafrechts 26

§ 5. Bestimmungen nebensächlicher Art im allgemeinen Reichsstrafrecht 34

§ 6. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches . . . 36

II. Kapitel.

Kriegsspionage.

§ 7. Die Bestimmungen des allgemeinen Reichsstrafrechts . . 39

§ 8. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches . . . 42

III. Kapitel.

§ 9. Die Behandlung der Spionage im neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch 48

III. Teil.

§ 10. Ueber die Reform der Spionagegesetzgebung 57

Nachtrag 65

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0120

Angewandte Literatur.

Adler, Die Spionage. Eine völkerrechtliche Studie. Inaugural-Dissertation, Marburg 1906.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes. 18. Auflage. 1892.

Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 2. Band, 2. Abteilung. 1905.

Elsner v. Gronow und **Sohl,** Militärstrafrecht für Heer und Marine des Deutschen Reiches. 1906.

Epstein, Der Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. 1898.

v. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. 8.—10. Auflage. 1911.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 1904—05. Band 51 und 52.

Haidlen, Der Hochverrat und Landesverrat nach altdeutschem Recht. Inaugural-Dissertation, Tübingen 1896.

Hecker, Lehrbuch des Deutschen Militärstrafrechts. 1887.

Hecker, Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1877.

Hepp, Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und -vergehen. Tübingen 1846.

Herz und **Ernst,** Strafrecht der Militärpersonen. 1905.

v. Koppmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Auflage. 1903.

Leonhardt, Kommentar über das Kriminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. 2. Band. Hannover 1851.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Auflage. 1911.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 7. Auflage. 1912.

Mommsen, Römisches Strafrecht. Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Binding. 2. Abteilung, 1. Teil. Bd 1. 1887.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. Auflage. 1909.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Auflage. 1901.

Rotermund, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1909, nebst Nachtrag, 1911.

Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. 4. Aufl. 1892.

Schwartze, Landesverrat und Kriegsverrat, Inaugural-Dissertation, Halle 1897.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. Band 1, 4. Auflage. 1911.

Thomsen, Das Deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil. Vorlesungen, gehalten an der Universität Münster. 1906.

Züblin, Die moderne Spionagegesetzgebung, Zürich 1895.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil, Band 1. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt. 1906.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, Liszt, Lilienthal, Goldschmidt, nebst Begründung. Berlin 1911.

Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und die gesamte Strafrechtsliteratur. Band XL. 1887.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission nebst Begründung. 1909.

Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch, September 1909.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, April 1908.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 14, 1894 und Band 7, 1887.

Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, Mai 1913.

Einleitung.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthält in seinen vier ersten Abschnitten des zweiten Teils, der von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen handelt, die strafrechtlichen Tatbestände der politischen Verbrechen. Diese politischen Verbrechen charakterisieren sich hauptsächlich als Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung. Auch „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" werden unter Strafe gestellt. Nur die als Hoch- und Landesverrat zu bestrafenden Handlungen sind solche Staatsverbrechen, die sich gegen das Staatsganze richten. Die als Majestätsbeleidigung strafbaren Handlungen richten sich gegen im Staatsleben hochstehende Personen. Da die zu deren Schutz erlassenen Vorschriften aber nicht nur den Träger der Staatsgewalt, sondern auch Mitglieder der regierenden Häuser zu schützen berufen sind, schaffen solche Bestimmungen nur qualifizierte gemeine Verbrechen.

Als Hochverrat und Landesverrat sind somit diejenigen Verbrechen zu bezeichnen, die schädigend auf das Staatsgebilde wirken. Dabei scheidet sich der Hochverrat vom Landesverrat wieder dadurch, daß der Hochverrat einen Angriff auf den Staat in seinem Dasein als Einzelwesen verlangt, während eine landesverräterische Handlung einen Angriff auf den Staat in seiner Stellung innerhalb der anderen Staaten voraussetzt. Der Angriff gegen das Dasein des Staates als Einzelwesen kann sich richten gegen den Träger der Staatsgewalt, gegen die Verfassung oder gegen das Staatsgebiet; bei dem Angriff auf den Staat in seiner Stellung zu anderen Staaten ist es völker- und strafrechtlich von Bedeutung, ob die Handlung zu Kriegszeiten oder im Frieden vorgenommen wird. Das RStrGB. macht ebenfalls einen dahin-

gehenden Unterschied. Es kennt einen „militärischen" und einen „diplomatischen" Landesverrat.

Unter den Begriff des Landesverrats fällt auch die Spionage. Sie kommt in mehreren der verschiedenen Tatbestände vor, die unter den allgemeinen Begriff des Landesverrats fallen, und stellt sich somit als eine Unterart des Landesverrats dar. Sie wird im RStrGB. nicht erschöpfend behandelt. Bestimmungen über Landesverrat und insbesondere Spionage kommen außerdem noch vor im Militärstrafgesetzbuch, in dem Gesetz über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, im Gesetz betreffend die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, im EG. zur MStr.GerO. und im Gesetz über die Presse vom 17. Mai 1874.

Entsprechend den heutigen strafrechtlichen Grundsätzen sind sämtliche als Spionage strafbaren Handlungen tatbestandlich spezialisiert. Anders war dies im früheren Recht. Auch dort wurden derartige Handlungen gegen den Staat bestraft. Die Strafnorm war jedoch durchgängig allgemein gehalten; die Festlegung einzelner besonderer Tatbestände kam nicht vor. Erst seit dem preußischen allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 kommt überhaupt die heute übliche Dreiteilung der hauptsächlichsten politischen Verbrechen in Hochverrat, Landesverrat und Majestätsverbrechen auf. Das römische, altgermanische und frühere deutsche Recht kannten nur allgemein gehaltene Strafbestimmungen. Nach 1794 folgen die Strafgesetzbücher der übrigen deutschen Bundesstaaten allmählich dem Beispiel Preußens; zum Teil ahmen sie es vollständig nach.

Den Stand der Spionagegesetzgebung in einem Teil der deutschen Bundesstaaten nach dem Jahre 1794 und vor dem Erlaß des RStrGB. zu schildern, ist die Aufgabe des ersten Kapitels der Arbeit. In kurzen Zügen wird eine Schilderung des römischen, germanischen und früheren deutschen Zustandes vorausgehen.

I. Teil.

Spionage in der Vergangenheit.

§ 1.

Die Behandlung der politischen Verbrechen im römischen, altgermanischen und deutschen Recht bis zum Erlaß des preußischen allgemeinen Landrechtes von 1794.

a) im römischen Recht.

Das älteste römische Recht bestrafte bereits Verbrechen gegen den Staat. Es faßte solche Verbrechen ohne Rücksicht auf ihre Einzelart unter dem Begriff der perduellio zusammen; einen Einzeltatbestand für eine besonders geartete Form eines Staatsverbrechens kannte das römische Recht nicht. So wurde auch die Spionage als perduellio bestraft. Ja gerade Spionagehandlungen werden besonders oft Gegenstand der Bestrafung zu damaliger Zeit gewesen sein.

Denn das alte Rom war ein Staat, der den Krieg zu seiner Existenz brauchte und dadurch auch ständig den Angriffen von Nachbarstaaten ausgesetzt war. Wo aber Krieg herrscht oder zu befürchten ist, da wird auch von jeher am meisten und stärksten die Spionage betrieben.

Nach Mommsen war die Abwehr der perduellio so alt wie das Gemeinwesen selbst[1]). Marcian behauptet, daß das Zwölftafelgesetz sie bereits erwähnt habe[2]). In späterer Zeit

---

1) Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, S. 540.

2) Dig. 48, 4, 3: lex duodecim tabularum jubet eum, qui hostem concitaverit, quive hosti tradiderit capite puniri.

wurde neben der perduellio insbesondere durch die lex Cornelia vom Jahre 80 a. Chr. n. und die wohl von Caesar herrührende lex Julia majestatis ein neuer Verbrechensbegriff, das crimen majestatis populi Romani imminutae, kurzweg auch crimen majestatis oder majestas genannt, geschaffen. Als ein solches Verbrechen werden zuerst Verstöße gegen die plebejischen Grundrechte angesehen, später umfaßt jedoch dieser Verbrechenstatbestand sämtliche Straftaten, die das Ansehen des römischen Staates verletzen. Die perduellio wird ein Spezialdelikt der majestas[3]). Als perduellio werden jetzt nur noch landesverräterische Handlungen bezeichnet, während unter den Tatbestand der majestas der Hochverrat und die eigentlichen Majestätsverbrechen fallen. Dabei sind die Begriffsmerkmale dieser beiden Verbrechensarten nicht bestimmt festgelegt und begrenzt. Beispielsweise sind eine große Anzahl von Fällen aufgeführt, die unter die eine oder andere dieser beiden Deliktsarten fallen. Eine Ausdehnung des gleichen Begriffs auf ähnliche und verwandte Straftaten war jedoch möglich und sogar geboten.

b) im germanischen Recht.

Da bei den germanischen Völkern der Rechtszustand im Verhältnis zu Rom weit weniger entwickelt war, ist es vergeblich, im alten germanischen Recht nach Bestimmungen über Hochverrat und Landesverrat und besonders nach solchen über Spionage zu suchen.

Trotzdem ist anzunehmen, daß diese der majestas und perduellio des römischen Rechts entsprechenden Verbrechen geahndet wurden. Als Beweis dafür dient besonders der Bericht des Tacitus, daß man proditores et transfugas an Bäumen erhängte[4]). Andere Schriftsteller wollen wissen, daß derartige Verbrechen mit dem Feuertode bestraft wurden[5]). Jedenfalls

3) s. Mommsen, a. a. O., S. 539 und F. van Calker, Hochverrat und Landesverrat, Berlin 1906, S. 2.

4) Tacitus, Germania cap. 12.

5) Caesar, de bello Callico I. 53.

6) Vergl. Züblin 1895 Zürich: „Die moderne Spionagegesetzgebung", Einleitung.

scheint auf diesem Verbrechen bis in die frühesten Zeiten hinein schon die Todesstrafe gestanden zu haben[6]).

Erst die zur Zeit der Völkerwanderung und später entstehenden germanischen Volksrechte geben urkundlich Nachricht über die Bestrafung solcher Staatsverbrechen. Von Interesse ist vor allem die lex Langobardorum vom Jahre 643. Als landesverräterische Handlungen werden dort unter Strafe gestellt die eigenmächtige Absendung von Boten und Unterhändlern in die Nachbarländer, die Übermittlung von Staatsgeheimnissen an das Ausland und eine minder strafbare Handlung, die Begünstigung von feindlichen Spionen[7]).

Mit der Zeit tritt im germanischen Gemeinwesen mehr und mehr die Person des Königs in den Vordergrund. Zur fränkischen Zeit war diese Entwicklung bereits derartig vorgeschritten, daß das Verbrechen gegen den Staat als Verbrechen gegen den Träger der Staatsgewalt und somit als Treubruch diesem gegenüber bestraft wurde[8]). Die römische Rechtsentwicklung macht sich hierin zweifellos bereits bemerkbar.

c) im deutschen Recht.

Allmählich übten die römischen Gesetze auf das deutsche Recht einen immer größer werdenden Einfluß aus. Insbesondere verschafften sich im frühen Mittelalter die Bestimmungen des römischrechtlichen crimen majestatis im deutschen Recht mehr und mehr Eingang. Es entstanden nun in der Folgezeit eine Reihe von Gesetzen, die alle stark unter römischrechtlichem Einfluß stehen. So nimmt die Goldene Bulle im Jahre 1356 den Begriff des crimen (laesae) majestatis des römischen Rechtes vollkommen und ausdrücklich auf. Ihr folgt die Wormser Reformation (1489) und die Bambergensis (1507). Auffallend ist, daß die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) sich diesen Gesetzen nicht anschließt[9]).

---

7) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887, S. 686.

8) Brunner, a. a. O., S. 687/8, Köhler, a. a. O., S. 131.

9) van Calker glaubt den Grund hierfür darin zu erblicken, daß die Peinliche Gerichtsordnung das crimen majestatis bereits durch die Goldene Bulle als geregelt betrachtet; ebenso v. Liszt.

Der Begriff des crimen laesae majestatis aller Gesetze jener Zeit deckt sich vollständig mit dem römischrechtlichen Begriff der majestas, wie ihn die Kaiserzeit schuf. Erst von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an macht sich das deutsche Recht nach und nach von dem römischen Einfluß frei. So scheidet der codex iuris Bavarici criminalis vom Jahre 1751 bereits den Hochverrat und Landesverrat einerseits von den Majestätsverbrechen andererseits. Die hoch- und landesverräterischen Verbrechen faßt er jedoch immer noch unter einem gemeinsamen Begriff, „dem Laster der Perduellion" zusammen (I. 8 §§ 1 u. 4). Ähnlich trennt die constitutio criminalis Theresiana vom Jahre 1786 die in der majestas enthaltenen Verbrechenstatbestände in „das Laster der beleidigten weltlichen Majestät" und in „Landesverräterey". 1788 schafft dann die Josephina für diese beiden Tatbestände getrennte Strafbestimmungen.

§ 2.

Das preußische allgemeine Landrecht von 1794 und die sich ihm anschließenden Bestimmungen anderer deutscher Bundesstaaten.

Das preußische allgemeine Landrecht vom Jahre 1794, das auf vielen Gebieten des Rechtes bahnbrechend wirkte, brach auch bei der Behandlung der Verbrechen gegen den Staat mit der seitherigen Rechtsauffassung und gab dem Gesamtstaatsverbrechen nach neuen Grundsätzen eine andere Systematik, die bis auf das heute geltende Recht durchgreift.

Das ALR. ist das erste, das den römischrechtlichen Begriff der majestas nicht nur wie das bayerische Gesetz von 1751 und die Theresiana und Josephina in die Unterbegriffe der Majestätsbeleidigung einerseits und des Hoch- und Landesverrats andererseits teilt, sondern das Verbrechen der majestas in die drei darin enthaltenen Verbrechenstatbestände, der Majestätsbeleidigung, des Hochverrats und des Landesverrats scharf zerlegt und getrennt behandelt. Es handelt im zwanzigsten Titel des zweiten Teiles, Abschnitt 2, 3 und 5 von den hier in Frage kommenden Verbrechen. Den zweiten Abschnitt betitelt es: „Von

Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrat insbesondere". Als Straftatbestände führt es auf: „Die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden" und „ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt"[1] [2]. Das erste Verbrechen wird als „Staatsverbrechen", das andere als „Hochverrat" bezeichnet. Auf beiden Delikten steht die Todesstrafe.

Der fünfte Abschnitt (§§ 196ff.) betitelt „Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat" behandelt die Majestätsbeleidigung. Darnach begeht dieses Verbrechen, „wer das Oberhaupt des Staates in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverräterische Absicht erhellete"[3], oder wer den Landesherrn oder dessen Familie „tätlich beschimpft"[4]. Die tätliche Beleidigung des Landesherrn wird mit dem Tode, jede Beleidigung der landesherrlichen Familie mit Zuchthaus-, Festungs- oder Gefängnisstrafe geahndet.

Im dritten Abschnitt (Teil II, Titel XX) spricht dann das preußische ALR. „Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates", denen es die allgemeine Bezeichnung „Landesverräterey" gibt. § 100 bestimmt: „Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen f r e m d e Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey". In den folgenden §§ des Abschnittes werden die landesverräterischen Handlungen in verschiedene Klassen eingeteilt. Die Spionage wird nicht in einem dieser Unterabschnitte besonders behandelt. Sie kommt vielmehr an verschiedenen Stellen zerstreut vor, ohne daß jedoch weder irgendwo das Wort Spion gebraucht wird, noch

---

1) Vergl. preußisches allgemeines Landrecht, Teil II, Titel XX, Abschnitt 2, §§ 91 u. 92.

2) Diese gesetzlichen Bestimmungen richten sich nur gegen Untertanen; Erweiterungen derselben auf Ausländer finden erst im Jahre 1834 statt.

3) Preußisches ALR., Teil II, Titel XX, Abschnitt 5, § 196.

4) Preußisches ALR., Teil II, Titel XX, Abschnitt 5, §§ 197, 203.

eine Definition oder Tatbestandsangabe des Verbrechens der Spionage gegeben ist.

In erster Linie kommen hier in Betracht die §§ 111, 112, 113 des dritten Abschnitts. § 111 bedroht denjenigen mit dem Galgen, „der sich von dem Feinde als Kundschafter gebrauchen läßt, oder demselben Operationspläne, Festungsrisse oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden". § 112 richtet sich gegen die Begünstigung der Spionage, während § 113 fremde Kundschafter unter Strafe stellt; diese sollen, wenn sie sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, nach Kriegsrecht behandelt werden.

Diese §§ 111—113 sollen zweifellos in der Hauptsache Spionagehandlungen treffen. Mit dem Tatbestand einer Anzahl anderer §§ können sie sich ebenfalls decken, ohne daß bei diesen §§ das Spionagedelikt notwendigerweise in den Vordergrund tritt. Hierher gehört § 119, der vorbeugend wirken soll. Es wird darin mit Festungs- oder Gefängnisstrafe bedroht, „wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwicklungen gerathen könnte". Dabei ist nicht erforderlich, daß der Täter „einer bösen Absicht überführt wird" und daß tatsächlich für den Staat ein Schaden entstanden ist. Ferner gehört hierher § 129. Dieser verbietet das Sammeln und Besitzen „von Festungsrissen, Operationsplanen[5]), und anderen geheimen Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten dem Staate gefährlich sein könnte". Eventuell kommt hier auch § 133 Satz 2 in Betracht. Nach ihm ist „der, welcher fremde Mächte zum Nachteil der Gerechtsamen und des Interesses des eigenen Staates begünstigt" ein Landesverräter der dritten Klasse.

Der Vollständigkeit halber sei noch § 142 erwähnt, der denjenigen mit Strafe bedroht, der ihm amtlich zugängliche Geheim-

---

5) Vergl. hierzu Gesetz gegen Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, § 4.

nisse „aus Nachlässigkeit oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt"[6]).

Damit sind die Bestimmungen des preußischen ALR., die auf Spionagedelikte Anwendung finden könnten, erschöpft. Das Gesetz ist diesem Verbrechen wenig näher getreten und hat noch keinen genauen Tatbestand für Spionageverbrechen geschaffen. Jedoch war es infolge der Dehnbarkeit der Tatbestände der oben angeführten §§ möglich, jede Art von Spionagedelikt in diese Tatbestände hereinzuziehen. Die spätere preußische Strafgesetzgebung des Jahres 1851 nimmt zwar teilweise redaktionelle Neuerungen vor, trifft aber in der rechtlichen Behandlung der hier in Frage kommenden Verbrechensarten keine Aenderungen[7]).

Das preußische ALR. diente in der Folgezeit einer Reihe späterer Gesetze in vielen Punkten als Vorbild. Insbesondere war das auf dem Gebiet der früher unter dem gemeinsamen Begriff der majestas zusammengefaßten Verbrechen der Fall. Die Gesetze schlossen sich durchgängig der von dem preußischen ALR. zum erstenmal vorgenommenen Dreiteilung des Begriffes in Hochverrat, Landesverrat und Majestätsverbrechen an.

Während der Codex iuris Bavarici criminalis vom Jahre 1751, wie bereits angeführt, nur zu einer Scheidung zwischen Hoch- und Landesverrat einerseits und Majestätsverbrechen andererseits kommt, hat das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 ebenso wie das preußische ALR. bereits die Dreiteilung und die getrennte Behandlung der drei Begriffe. Der zweite Teil des zweiten Buches handelt „von den öffentlichen oder Staatsverbrechen". In diesem Titel werden im zweiten Kapitel die Majestätsbeleidigungen unter einem besonderen Verbrechensbegriff zusammengefaßt. Das erste Kapitel handelt dagegen „von den Verbrechen wider das Daseyn und die Sicherheit des Staates überhaupt — Hochverrath und Landesverräterey". Es gibt zunächst in Art. 299 den Tatbestand für das Verbrechen des

---

6) Vergl. hierzu Gesetz gegen Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, § 7.

7) Preuß. ALR., Teil II, Titel XX, Abschnitt 2, §§ 91 und 92.

Staatsverrates als des Sammelbegriffes für die Verbrechen des Hoch- und Landesverrats.

Zwar spricht die angeführte Überschrift zusammenfassend von Hochverrath und Landesverrätherey" im folgenden werden die beiden Deliktsarten jedoch getrennt behandelt. Art. 300 führt an, was unter dem „ersten und höchsten Grade" des Staatsverrates, dem Hochverrat zu verstehen ist, und wer sich dessen schuldig macht. Art. 302 spricht vom „Staatsverrath im zweiten Grade", ohne dafür die Bezeichnung Landesverrat zu gebrauchen. Aber wenn er auch das Wort Landesverrat nicht benutzt, so ist dennoch der Begriff desselben unter der Bezeichnung Staatsverrat unzweideutig festgelegt.

Unter Ziffer IV des Art. 302 bedroht dann das Gesetz die Unterart des Landesverrats, die Spionage, gibt aber ebensowenig wie das ALR. eine Definition des Tatbestandes der Spionage. Nach Art. 302, IV macht sich dieser Unterart des Landesverrats schuldig und wird gemäß Art. 303 „mit einfacher Todesstrafe belegt", „wer auf was immer für eine Weise, in einem Kriege dem Feind absichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterstützt, dem Feinde als Spion gedient, demselben Operationsplane oder Festungsrisse mitgetheilt — — — hat".

In genau derselben Weise wie das bayerische Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 behandelt auch das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 die Verbrechen des Hochverrats und Landesverrats und der Majestätsbeleidigung[8]). Über die Spionage faßt sich Art. 112 Nr. 3 fast ebenso kurz, wie das Gesetz von 1813; er bedroht denjenigen Bayern mit dem Tode, „der dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mittheilt"[9]).

---

8) Bayerisches Strafgesetzbuch von 1861, 2. Abteilung, 1. u. 2. Hauptstück.

9) Der in dem letzten Teil des Artikels gegebene Tatbestand kann unter Umständen auch auf andere als Spionagehandlungen Anwendung finden.

In gleicher Weise behandeln die Strafgesetzbücher der meisten anderen deutschen Bundesstaaten die Spionage. Selbst der Wortlaut der preußischen und bayerischen Gesetzgebung kehrt dort ziemlich wörtlich teilweise wieder. Dabei reihen sie die Spionage ebenfalls unter Einhaltung der Dreiteilung in Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung dem Landesverrat ein[10]).

---

10) Gesetzbuch des Großherzogtums Hessen 1841, 2. Teil, Tit. 12 u. 14. Kriminalgesetzgebung für das Königreich Hannover 1840, Artikel 118 ff., insbesondere 123 u. 138 ff.

II. Teil.

Die derzeitige Behandlung der Spionage.

§ 3.

Allgemeines.

In der Einleitung sind bereits diejenigen Gesetze angeführt, in denen nach dem heute geltenden Recht im bürgerlichen und militärischen Strafrecht Spionageverbrechen behandelt werden. In dieser Gesetzgebung werden unter dem Begriff der Spionage nirgends einheitlich eine Anzahl Tatbestände umfassend und erschöpfend zusammengestellt; ein Teil der Verbrechen, die unter den größeren Gesamtbegriff des Landesverrats fallen, weist vielmehr, hier oder dort vereinzelt stehend, die Tatbestandsmerkmale des von der Literatur gefundenen Begriffs der Spionage auf. Dieser Begriff ist bis jetzt nicht einheitlich festgelegt und allgemein anerkannt, er ist vielmehr bald enger, bald weiter gefaßt und erstreckt sich demgemäß je nach der Begriffsformulierung auf weniger oder mehr Tatbestände der landesverräterischen Delikte.

Welche Einzeltatbestände der heutigen Strafgesetzgebung bei Berücksichtigung der verschiedenen Begriffsauffassung über Spionage sich als Spionagedelikte charakterisieren, bezweckt der folgende Teil der Arbeit zu zeigen.

Ein Rundschreiben des preußischen Generalauditorats vom 25. Juli 1870 definiert den Begriff der Spionage folgendermaßen: „Als Spion ist zu erachten derjenige, welcher zur Begünstigung des Feindes heimlicher Weise den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder der Magazine, die Stärke, Stel-

lung, Bewegungen des deutschen oder verbündeten Heeres oder der Marine, oder sonstige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Verteidigung beziehen zu erspähen sucht"[1]). Die drei Hauptbegriffsmerkmale des Spions sind dieser Definition nach: Heimlichkeit, die Absicht, den Feind zu begünstigen, und das Bestreben gewisse Umstände zu erspähen.

Ähnlich definiert das Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 Art. 29 fg. den Begriff der Spionage. Hiernach ist Spion: „wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen". Dieser Interpretation, die in dem Haager Abkommmen dem Völkerrecht zugewiesen ist, schließt sich Olshausen für die deutsche Strafgesetzgebung wörtlich an und macht insoweit zwischen Völkerrecht und Strafrecht keinen Unterschied.

Im einzelnen bestehen zwischen diesen beiden Definitionen Unterschiede. Inbesondere ist das Objekt der verbrecherischen Tätigkeit und die Verbrechenshandlung nicht einheitlich normiert. Auf diese Unterschiede ist unten bei Behandlung der heutigen Strafgesetzgebung einzugehen. Die beiden Definitionen können jedoch als gemeinsame Grundlage für die Spionagedefinition der meisten in Frage kommenden Schriftsteller gelten, wenn bei diesen auch im einen oder anderen Falle natürlich Abweichungen kleiner oder größerer Art zu finden sind.

So definiert von Liszt[2]): „Spion ist im Gegensatz zu dem nach Völkerrecht zu behandelnden Kundschafter derjenige, der, ohne die Abzeichen des Kombattanten zu führen, in dem Operationsgebiet des einen Kriegführenden militärische Geheimnisse ausspäht, um sie dem anderen mitzuteilen."

Diese Definition bezieht sich, wie ersichtlich, nur auf den Kriegsspion; ist aber bei entsprechender Abänderung auch auf

1) Diese Interpretation ist zwar für die Gerichte nicht bindend, aber es ist anzunehmen, daß sie für die Rechtsprechung von nicht unbedeutendem Einfluß ist. Vergl. Zübli n, a. a. O., S. 34, 35.

2) v. Liszt, a. a. O., S. 551, Anm. 7.

den Friedensspion anwendbar. Bei dieser Begriffsbestimmung des Spions kann man im Zweifel sein, ob von Liszt mit den Worten „ohne die Abzeichen des Kombattanten zu führen" die Heimlichkeit zum Begriffsmerkmal des Spions erheben will. Man geht wohl nicht fehl, wenn man dies unterstellt. Von Liszt will den als Spion bezeichnen, der der einen Kriegspartei gegenüber sich so verhält, daß diese bei der rein tatsächlichen Kenntnis von dessen Anwesenheit in ihrem Operationsgebiet in ihm nicht den Ausspäher für die andere Kriegspartei vermutet.

Ähnlich definiert Epstein[3]) den Spion. Er führt an: „Spion ist ein Angehöriger des feindlichen Staates, welcher heimlich Erkundigungen über Vorgänge oder Anlagen des gegnerischen Staates einzuziehen sucht, in der Absicht, dieselbe dem Feinde zu verraten."

Binding will dagegen die Heimlichkeit nicht als Begriffsmerkmal des Spions aufgenommen wissen. Er sagt[4]): „Das Gesetz spricht hier (§ 90, Nr. 5 StrGB.) nur von dem Kriegsspion, der für die feindliche Kriegführung wichtige Tatsachen durch persönliche Anwesenheit im Operationsgebiete der Kriegsmacht des Reiches oder seiner Bundesgenossen meist heimlich und unter Verleugnung seines Zusammenhangs mit der feindlichen Macht zu erkunden sucht. Die Heimlichkeit ist kein Begriffsmerkmal der Spionage. Der unbekleidete, rekognoszierende Feind, der Feind auf Vorposten, der militärische Luftschiffer sind keine Spione." Diese letzteren unterstehen darum auch nicht den strafrechtlichen Bestimmungen, sondern denen des Völkerrechts. Selbstverständlich ist bei dem militärischen Luftschiffer nur an den feindlichen Luftschiffer im Kriege gedacht. Das geht einerseits daraus hervor, daß vorher in demselben Satz von dem „rekognoszierenden Feind" und dem „Feind auf Vorposten" die Rede ist. Außerdem ergibt der Zusammen-

---

3) Max Epstein, Der Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung; Breslau 1898; S. 77, Ziffer 5.

4) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, 2. Band, S. 473, Ziffer 5 und Anm. 4.

hang, daß Binding hier, wo er ausdrücklich den § 90 Nr. 5 StrGB. erwähnt, nur den Kriegsspion in Betracht zieht.

Ähnlich behandelt Züblin den Begriff des Spions. Er stellt als allgemeine Handlung der Spionagedelikte im engeren Sinne das „Bestreben der Kenntnisnahme" hin. „Die Erfordernisse des Begriffs der Spionage im engeren Sinne sind" seiner Auffassung nach, „sich Kenntnis von Gegenständen und Nachrichten von militärischer Wichtigkeit verschaffen oder zu verschaffen suchen, in der Absicht, den Feind zu begünstigen (d. i. sie ihm mitzuteilen)". Den Begriff der Heimlichkeit nimmt er also nicht unter die Begriffsmerkmale des Spions auf; er weist ausdrücklich darauf hin[5]).

Es stehen sich demnach in der Frage, ob die Heimlichkeit zu den Tatbestandsmerkmalen des Spionagedelikts gehört, zwei Meinungen schroff gegenüber. Auf der einen Seite wollen das Haager Abkommen und mit ihm Olshausen, ferner das Rundschreiben des preußischen Generalauditorats von 1870, von Liszt und Eppstein die Heimlichkeit als Begriffsmerkmal aufgenommen wissen, während andererseits Binding und Züblin ausdrücklich die Heimlichkeit als Begriffsmerkmal verwerfen.

Es ist deswegen zu untersuchen, welche von beiden Ansichten die richtige ist, ob die Heimlichkeit ein Begriffsmerkmal des Spionagedelikts ist oder nicht. In den bis jetzt angeführten Stellen und in der Literatur finden sich nirgends Ausführungen darüber, warum die Heimlichkeit als Begriffsmerkmal in die Definition des Spionagedeliktes aufzunehmen sei oder warum nicht. Nur Züblin[6]) geht auf diese Frage näher ein. Daher ist zunächst hauptsächlich auf ihn Bezug zu nehmen. Züblin stützt seine Behauptungen in erster Linie auf das neue französische Spionagegesetz vom 18. April 1886: loi qui établit des pénalités contre l'espionage, und führt aus, welche Art von Spionage dort als heimliche Spionage bestraft wird.

Züblin sagt: „Die Ausdrücke auskundschaften und als Spion dienen (deren sich das österreichische und deutsche Recht be-

5) Züblin, a. a. O., S. 32, 33, 38 und 63.

6) cf. Züblin, a. a. O., S. 32, 92 ff.

dient), sagen uns nicht, welches die spezifischen Handlungen des Spions sind. Im Gegensatz dazu steht s'introduire[7]), introdursi. Es bedeutet eindringen schlechthin. Die Art und Weise desselben ist darin nicht enthalten, namentlich gehört nicht dazu Heimlichkeit oder Angabe falscher Gründe, wie man vom Völkerrecht her anzunehmen geneigt ist. (Brüss. Erkl.) Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist der Sprachgebrauch. Es ist dabei namentlich auch auf den Art. 5 Nr. 1 des neuen französischen Spionagegesetzes vom Jahre 1886 zu verweisen. Dort werden die hauptsächlichsten Mittel zur Verheimlichung genannt, und dieses heimliche Eindringen besonders bestraft; würde s'introduire an sich schon das Merkmal der Heimlichkeit haben, so wäre die besondere Betonung desselben überflüssig. Aus dem Art. 207 CJM.[8]) könnte dieser Schluß noch nicht gezogen werden, weil hier nur eine einzige Art der Verheimlichung der wahren Persönlichkeit erwähnt wird, und diese als besonders gefährliche unter spezielle Strafe gestellt sein könnte. Nachdem aber jener Art. 5 Nr. 1 noch die anderen Arten aufgezählt hat, kann darüber kein Zweifel sein, daß damit das h e i m l i c h e Eindringen überhaupt dem gewöhnlichen s'introduire gegenüber gestellt ist, welche über die besondere Art des Eindringens keine Andeutung gibt. Es folgt daraus, daß s'introduire allerdings auch heimlich geschehen kann, aber nicht muß, wie das Völkerrecht in seinem Begriff des Spions verlangt."

Züblin glaubt also annehmen zu müssen, daß in Art. 5 No. 1

---

7) Art. 5 des Gesetzes vom 18. IV. 1886 lautet: Sera punie d'un emprisonnement de un à cinq ans et d'une amende de mille à cinq mille francs (1000 à 5000 fr.):

1° Toute personne qui, à l'aide d'un déguisement ou d'un faux nom ou en dissimulant sa qualité, sa profession ou sa nationalité, se sera introduite dans une place forte, un poste, un navire de l'Etat ou dans un établissement militaire ou maritime.

2° Toute personne qui, déguiseé ou sous un faux nom ou en dissimulant sa qualité, sa profession ou sa nationalité, aura levé des plans, reconnu des voies de communication ou recuilli des renseignements intéressants la défense du territoire ou la sûreté extérieure de l'Etat.

8) Code de Justice militaire von 1857 in Frankreich.

des französischen Gesetzes von 1886 die Fälle der heimlichen Spionage unter Strafe gestellt seien, während er behauptet, daß die Spionagedelikte, die nicht heimlich begangen wreden, in Art. 6[9]) des französischen Gesetzes behandelt seien. Als Verheimlichung betrachtet dabei Züblin schon jedes Verhalten des Spionierenden, durch das dieser irgend wie über seine wahre Persönlichkeit hinwegtäuschen will, und verlangt dabei im Falle des Art. 5 Abs. 2 des französischen Gesetzes vom 18. April 1886 noch nicht einmal, daß diese Täuschung zum Zweck der Spionage geschieht.

Züblin faßt hiernach den Begriff der Heimlichkeit zweifellos äußerst weit auf. Trotzdem will er im Gegensatz zu der weit mehr herrschenden Ansicht von Olshausen usw. auch Spionagedelikte zulassen, bei denen das Begriffsmerkmal der Heimlichkeit nicht gegeben ist.

Es wirft sich in diesem Fall die Frage auf, ob eine Spionage ohne Heimlichkeit der Handlung überhaupt denkbar ist. Praktische Beispiele sollen hierauf Antwort geben.

Gesetzt den Fall, irgend ein Mensch, gleichgültig ob In- oder Ausländer, geht, trotzdem er das Verbot des Betretens der Anlage kennt, ohne Genehmigung auf den Befestigungswerken einer Festung einher, prägt sich dabei die einzelnen Werke ein oder fertigt Skizzen von ihnen an, in der Absicht, von den erlangten Kenntnissen einer fremden Militärmacht Mitteilung zu machen. Er verheimlicht seine Anwesenheit und seine Persönlichkeit dabei in keiner Weise; er verläßt sich vielmehr lediglich auf den glücklichen Zufall, nicht beobachtet und entdeckt zu werden.

In diesem Fall liegt ein Spionageverbrechen vor, trotzdem der Handelnde zweifellos nicht heimlich vorgegangen ist. Wel-

---

9) Art. 6 lautet: Celui qui, sans autorisation de l'autorité militaire ou maritime, aura executé des levées ou opérations des topographie dans un rayons d'un myriamètre autour d'une place forte, d'un poste ou d'un établissement militaire ou maritime, à partir des ouvrages avencés, sera puni d'un emprisonnement de un mois à un an et d'une amende de cent à mille francs (100 à 1000 fr.).

cher Grund sollte dafür sprechen, daß eine Person, die die Kühnheit oder Unbesonnenheit besitzt, eine derartige Handlung offen vorzunehmen, besser dem Gesetz gegenüber gestellt sein sollte, als eine Person, die sich heimlich an den betreffenden Ort heranschleicht oder sich durch falsche Kleidung den Anschein der Berechtigung zum Aufenthalt an dem betreffenden Orte gibt?

Die auf den Spionagehandlungen stehenden Strafen bezwecken in aller erster Linie den Schutz des gesetzgebenden Staates. Die Gefährlichkeit der Spionagedelikte liegt nicht in der Art ihrer Ausführung, sondern in der Verwertung des Erreichten. Vor der Möglichkeit, daß jemand wertvolles Material zu staatsschädigenden Zwecken erlangt, muß das Gesetz den Staat und das Staatsvolk schützen. Diesen Grundsätzen widerspräche es aber vollkommen, wenn man in dem angeführten praktischen Fall einen Unterschied darin machen wollte, ob die betreffende Person heimlich handelt oder kühn genug ist, die Handlung offen zu begehen.

Ein weiterer Fall: Ein Freiballon mit dem von der Erde aus deutlich lesbaren Namenszug „La France" und der französischen Flagge fliegt über eine deutsche Festung. Die Insassen der Gondel, Personen in Zivil, machen eifrig photographische Aufnahmen von der Festung, ohne irgendwie auf ein Verbergen ihrer Absicht Wert zu legen. Ihr ganzes Verhalten ist von der Erde aus genau zu beobachten, was sie auch wissen.

Auch dieser Fall charakterisiert sich als Spionagedelikt. Die bereits oben angeführten Gründe sprechen dafür. Außerdem kann die Tatsache, daß die Insassen des die Festung überfliegenden Freiballons für die Bewohner der Festung unerreichbar sind, und infolgedessen der Heimlichkeit der Handlung nicht bedürfen, doch unmöglich einen Grund dafür bilden, daß die Handlung kein Spionagedelikt sein soll. Es müßte ohne Zweifel als Ungerechtigkeit erscheinen, solche Personen keine Spione zu nennen, also anders zu behandeln, wie eine Person, die dieselbe Handlung heimlich begeht.

Die beiden Beispiele zeigen also, daß Spionagedelikte sehr wohl ohne jede Heimlichkeit begangen werden können, wenn

auch zugestanden werden muß, daß derartige Fälle die Ausnahme bilden. Mit dieser Feststellung treten wir aber der Auffassung von Binding und Züblin bei und lassen die Heimlichkeit als Begriffsmerkmal der Spionage fallen.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung über die vorhandenen Definitionen des Spionagebegriffs soll noch nicht an eine ins einzelnste gehende Untersuchung und Kritik herangetreten werden. Diejenigen Gesetzesbestimmungen, die in das Gebiet der Spionagegestzgebung einschlagen, sollen vielmehr einzeln betrachtet und gewogen den Begriff des Spions bilden helfen.

I. Kapitel.

Friedensspionage.

§ 4.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des allgemeinen Reichsstrafrechts.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Reichstrafgesetzbuches über Landesverrat im allgemeinen und die Spionage im besonderen weisen eine Reihe von Tatbeständen auf, deren Unzulänglichkeit sich in der Praxis mit dem stets stärker um sich greifenden Streben fremder Mächte von militärischen und diplomatischen Geheimnissen des Deutschen Reiches Kenntnis zu erlangen, mehr und mehr erwies. Es ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch in einer erheblichen Anzahl von Spionagefällen keine Möglichkeit gegeben, den Staat in gehöriger Weise zu schützen, da die Tatbestände nicht ausreichen. Daher trat die Notwendigkeit zu Tage, diese gesetzlichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs in geeigneter Weise zu ergänzen. Die Ergänzung erfolgte durch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Wir fassen im weiteren Verlauf unserer Ausführungen diese beiden Gesetze nun stets zusammen, das Gesetz von 1893 ist stets miteinbegriffen, wenn von den Bestimmungen des Reichsstrafrechts über Spionagedelikte die Rede ist.

Diese gesetzlichen Bestimmungen des Reichsstrafrechts zerfallen in zwei Hauptgruppen. Die erste Gruppe trifft diejenigen Spionagedelikte, die im Frieden, die zweite Gruppe solche, die im Kriege begangen werden.

Hier sollen nun zunächst die Friedensspionagedelikte behandelt werden. In der Reichsstrafgesetzgebung kommen für

diese Delikte hauptsächlich drei Paragraphen in Betracht, die den Tatbestand der Spionage zweifellos enthalten; nämlich § 92 Ziffer 1 RStrGB. und §§ 1 und 3 des Gesetzes von 93.

§ 92 Ziffer 1 bestraft den, „der vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, dieser Regierung mitteilt oder öffentlich bekannt macht".

§ 1 des Gesetzes von 1893 erklärt den für strafbar, „der vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird".

§ 3 des Gesetzes von 1893 bedroht den mit Strafe, „der vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen".

Der § 92 Ziffer 1 RStrGB. ist durch die Erweiterung, die er in dem Gesetz von 1893 erfahren hat, fast überflüssig geworden. § 92 Ziffer 1 steht zu § 1 des Gesetzes von 1893 in alternativem Verhältnis. Bei einem Zusammentreffen der Tatbestände beider Paragraphen kommt stets § 1 des Gesetzes von 1893 in Anwendung, beziehungsweise § 2 des Gesetzes; § 2 gegenüber stellt sich nämlich § 1 als qualifizierte Delikt dar.

§ 3 des Gesetzes von 1893, der das denkbar reinste Spionagedelikt enthält, entfällt jedesmal dann, wenn es zu einem Versuch der im § 1 genannten Handlung gekommen ist. Der § 3 hat gegenüber dem § 1 nur subsidiären Charakter, so daß, wenn der Täter den bei der Erlangung des Besitzes oder der Kenntnis beabsichtigten Gebrauch wirklich gemacht oder zu machen versucht hat, Bestrafung nur wegen vollendeten oder

versuchten Verbrechens aus § 1 einzutreten hat[1]). Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen[2]).

In diesen drei Paragraphen (§ 92 Ziffer 1 RStrGB., §§ 1 und 3 Gesetz von 1893) ist das Subjekt der Handlung, der Täter, vom Gesetz mit „wer" bezeichnet. Täter kann also der Inländer im Inlande und der Ausländer im Inlande sein. Aber nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 RStrGB., der gemäß § 10 des Gesetzes von 1893 auch auf dieses Gesetz Anwendung findet, kann auch ein Deutscher, der im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begeht, nach deutschem Reichsstrafgesetz verfolgt werden. Demnach kann also Täter in den drei Paragraphen sein: Jeder Inländer und der Ausländer im Inlande.

In Bezug auf das Objekt der strafbaren Handlung stimmen die drei Paragraphen nicht mehr ganz überein. § 92 Ziffer 1 RStrGB. bezeichnet als Objekt „Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er (der Täter) weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaats erforderlich ist".

Zunächst ist es erforderlich, den Begriff „Staatsgeheimnisse" festzulegen. Darunter sind Tatsachen zu verstehen, die lediglich einem gewissen Personenkreis zugänglich sind, und zwar meist nur amtlich zugänglich sind. Es kommen also nur solche Gegenstände in Betracht, die wirklich ein Geheimnis darstellen. Jedoch ist der Ansicht Stengleins beizutreten, daß das Geheimnis nur ein relatives zu sein braucht. „Der Gegenstand kann einem kleineren oder größeren Kreise von Personen, den sämtlichen Bewohnern eines Ortes oder eines Landstriches im Inlande bekannt und trotzdem dem Auslande gegenüber geheim und geheim zu halten sein. Gleichgültig ist, ob der Gegenstand als geheim amtlich bezeichnet ist"[2]). Jedenfalls muß aber die Tatsache, die

---

1) Stenglein, a. a. O., S. 399, Anm. 6.

2) RG. II, III, 16. Dez. 93 E. 25, 50. Vergl. v. Liszt, a. a., § 167 II, 2.

2) Stenglein, Nebengesetze, a. a. O., S. 396, Anm. 4.

auch ein militärisches Geheimnis sein kann, dem fremden Staate oder, wie § 92 Ziffer 1 RStrGB. sagt, der „anderen Regierung" unbekannt, ihr gegenüber geheim sein, um als Geheimnis gelten zu können[3]). Dagegen schließt ein Irrtum in Bezug auf den geheimen Charakter des Gegenstandes das Verschulden aus[4]).

Solche Tatsachen und Gegenstände, die nur einem gewissen Personenkreise amtlich bekannt sind, stellt der § 92 Ziffer 1 RStrGB. als den Hauptbegriff des Objekts auf. Es folgt dann eine Aufzählung von vier weiteren Begriffen, die ziemlich belanglos ist. Man kann diese vier Begriffe lediglich als eine exemplifikative Spezialisierung des Begriffes „Staatsgeheimnisse" erachten. Denn es ist doch selbstverständlich, daß Festungspläne auch Staatsgeheimnisse sind. Und was die Urkunden und Aktenstücke betrifft, so können nur solche in Betracht kommen, die Staatsgeheimnisse enthalten, da der Verrat des Inhaltes anderer Urkunden oder Aktenstücke keine Gefährdung der Sicherheit des Reichs nach sich ziehen kann. Ebenso fallen die „Nachrichten" unter den Begriff des Staatsgeheimnisses. Nachrichten sind schriftlich oder mündlich erhaltene Mitteilungen über geheim zu haltende Tatsachen, sind also in dem Begriff des Staatsgeheimnisses enthalten[5]). Demnach ist deren besondere Anführung im § 92 Ziffer 1 RStrGB. auch überflüssig.

Anders verhält es sich dagegen mit dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse von 1893. Dieses schützt in §§ 1—3 „Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist". Diese Fassung besagt fast dasselbe, wie die des § 92 Ziffer 1 RStrGB., ist aber wesentlich klarer und geht auch unter Umständen etwas weiter. Jedoch sind die Nachrichten nicht in den Tatbestand als Objekt aufgenommen worden. Somit wird in §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 der Verrat von Geheimnissen in Form mündlicher Nachrichten nicht bedroht. — Der Verrat

---

3) Binding, a. a. O., S. 477. I. c. Olshausen, a. a. O., S. 397, Anm. 4a.

4) Seuffert, a. a. O., S. 598.

5) Binding, a. a. O., S. 477 I. a, b.

von schriftlichen Nachrichten fällt unter Schriften und Zeichnungen. — Denn der Begriff Nachrichten kann verschiedene Bedeutung haben, so daß er nicht immer unter die Mitteilung von Gegenständen (§§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893) fällt. Nehmen wir das Züblin'sche Beispiel: Ein Verrat eines Flußüberganges. Das kann einmal den Verrat der Stelle bedeuten, an der der Fluß überschreitbar ist, weiter kann mit Flußübergang der Vorgang des Überschreitens bezeichnet werden, also z. B., daß feindliche Truppen einen Fluß überschreiten oder überschritten haben. Bedeutet Flußübergang soviel, wie die Stelle, an der der Fluß überschreitbar ist, so ist es ein Gegenstand im Sinne des § 1 des Gesetzes von 1893. Ist dagegen mit Flußübergang der Vorgang gemeint, so ist dies niemals ein Gegenstand bezw. eine Mitteilung über einen solchen, sondern lediglich eine Nachricht[6]).

Trotzdem wurde das Wort Nachrichten von dem Reichstag entgegen dem Vorschlag im Entwurf nicht in den § 1 des Gesetzes von 1893 aufgenommen. Damit ist aber entgegen der ursprünglichen Annahme bei der Gesetzgebung der Tatbestand der §§ 1 und 3 insoweit beschränkter als der des § 92 Ziffer 1; und nach Binding gilt insoweit nicht der Satz lex specialis derogat legi generali, auf den oben hingewiesen wurde. Soweit das Gesetz den Verrat von „Nachrichten" treffen will, kann also nur § 92 Ziffer 1 RStrGB. und nicht §§ 1 und 3 des Gesetzes von 1893 in Frage kommen.

Die Schriften und Zeichnungen, die §§ 1—3 des Gesetzes von 1893 schützt, brauchen nicht urschriftliche Produkte zu sein. Unter diesen Begriff fallen auch Abschriften und andere Reproduktionen und Teile davon. Auch hier hat die Aufzählung der beiden Begriffe „Schriften und Zeichnungen" nur exemplifikativen Charakter. Denn sie fallen unter den Begriff „Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist".

Diese Gegenstände, die in den §§ 1—3 des Gesetzes von

---

6) Züblin, a. a. O., S. 82 ff. Ebenso Köhler in Goltdammers Archiv, Band 52, S. 22. Stenglein, Nebengesetze, a. a. O., S. 489.

1893 geschützt sind, können beweglich und unbeweglich, lebend und leblos sein[7]). Zwar kann man unbewegliche Sachen ja nicht in den Besitz eines anderen bringen, da Besitz körperliche Gewalt über den Gegenstand bedeutet; wohl aber kann man einem anderen Kenntnis davon verschaffen. Darum ist es eben ganz gleichgültig, wie der Gegenstand beschaffen ist. Jedenfalls muß er aber der Art sein, daß seine Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Es ist also auch das Vorhandensein eines tatsächlichen Geheimnisses Voraussetzung[8]), ebenso wie im § 92 Ziffer 1 RStrGB.

Die Handlung des § 92 Ziffer 1 RStrGB. besteht in der vorsätzlichen Mitteilung der Staatsgeheimnisse an eine andere Regierung oder in deren öffentlichen Bekanntmachung. In subjektiver Beziehung wird also lediglich der Vorsatz des Täters verlangt, das Staatsgeheimnis, dessen schädigende Wirkung im Falle des Bekanntwerdens er kennt, an eine andere Regierung mitzuteilen. Es ist dabei nicht die Absicht erforderlich, das Reich oder einen Bundesstaat zu schädigen oder zu gefährden. Also eine landesverräterische Absicht ist nicht Voraussetzung. Ebensowenig ist es erforderlich, daß ein Schaden für Reich oder Bundesstaat tatsächlich eintritt.

In der Praxis zeigte es sich nun bald, daß der Tatbestand des § 92 Ziffer 1 RStrGB. nicht ausreichte, um dem sich immer stärker ausbildenden Spionage- und Kundschafterwesen des Friedens zu steuern. In erster Linie offenbarte sich in Bezug auf die Handlung ein Mangel im Tatbestand. Das Spionagewesen wird im allgemeinen durch Zwischenpersonen betrieben und nicht etwa direkt von Spion zur fremden Regierung. Wegen dieser verbindenden Agenten war nach dem Wortlaut des § 92 Ziffer 1 RStrGB. meist eine Bestrafung des Spions nicht möglich, da ihm nicht der Beweis zu erbringen war, daß er an die fremde Regierung Staatsgeheimnisse verraten hatte, an diese also die

---

7) Stenglein, Nebengesetze, a. a. O., S. 396, Anm. 3. Seuffert, a. a. O., S. 586 ff. Köhler in Goltdammers Archiv, S. 22, Bd. 52. Züblin, a. a. O., S. 82.

8) Vergl. oben die Ausführungen zu § 92, Ziffer 1 RStrGB.

vom Gesetz verlangte Mitteilung hatte gelangen lassen. So wurde das Bedürfnis laut, ein die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Friedensspionage erweiterndes Gesetz zu schaffen. Diese Erweiterung erfolgte durch das nach dem Vorbilde des französischen Spionagegesetzes vom 18. April 1886 gebildete, am 3. Juli 1893 erlassene Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.

In den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes besteht die Handlung darin, daß der Täter das Objekt in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt. Es ist also nicht erforderlich, daß die Übergabe der Mitteilung des Täters (direkt) an eine andere Regierung erfolgt, wie dies § 92 Ziffer 1 RStrGB. verlangt, sondern der Tatbestand der strafbaren Handlung der §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 ist schon erfüllt, wenn der Täter die Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines ganz beliebigen anderen Menschen, gleichgültig ob Inländer oder Ausländer, gelangen läßt, sofern der andere nur von der Kenntnis der geheim zu haltenden Tatsache ausgeschlossen ist. Dabei enthält „gelangen lassen" auch das Nichthindern an der Besitzergreifung oder der Kenntnisnahme, aber nicht etwa wie Binding annimmt, nur in dem Falle, daß eine „besondere Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses" vorliegt[9]).

Was „in den Besitz gelangen lassen" bedeutet, bedarf keiner weiteren Erörterung; es ist dies der „körperliche Übergang eines Gegentandes in die Detention eines anderen, ohne irgend einen zivilrechtlichen Nebenbegriff"[10]). Selbstverständlich kann hier nur an körperliche und bewegliche Gegenstände gedacht werden. Denn nur solche können in den körperlichen Besitz eines anderen übergehen. Nicht körperliche und unbewegliche Gegenstände, — natürlich auch bewegliche und körperliche — können aber zur Kenntnis eines anderen gebracht werden. Wie dies geschieht, ist belanglos. Es ist lediglich erforderlich, daß die Person, an

---

9) Stenglein, Nebengesetze, a. a. O., S. 397, Anm. 7. Seuffert, a. a. O., S. 590. Binding, a. a. O., S. 485 b.

die die Mitteilung erfolgt, auf Grund derselben einen Einblick in den Gegenstand (Schriftstück, Zeichnung, Festungswerk etc.) bekommt, sich also ein Urteil oder ein Bild über den Gegenstand machen kann[10] [11].

Es sei nun hier auch der § 2 des Gesetzes von 1893 erwähnt. Dieser steht zu dem § 1 in dem Verhältnis, daß § 1 den qualifizierten Fall zu dem § 2 bildet. Der § 2 bedroht den mit Strafe, „der außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt". Es ist also nicht Voraussetzung des § 2, daß der Täter weiß, daß durch seine Handlung die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdet wird, wie dies § 1 fordert. Rechtswidrigkeit liegt nach Ansicht des Reichsgerichts vor, wenn sich der Täter bewußt war, daß weder in seiner Person noch in sonstigen Umständen eine Berechtigung für ihn begründet war, den Gegenstand in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen zu lassen[12].

Ganz verschieden von der Handlung der §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 ist die des § 3. Während dort das Gelangenlassen in den Besitz oder zur Kenntnis eines a n d e r e n mit Strafe bedroht ist, besteht die strafbare Handlung des § 3 darin, daß der Täter s i c h den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art verschafft, und zwar in der Absicht, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen. Dabei ist nicht erforderlich, daß wirklich ein Schaden für das Reich infolge der Mitteilung eintritt, noch daß der andere, an den die Mitteilung erfolgen soll, das Anerbieten annimmt.

Der § 3 ist also die einzige gesetzliche Bestimmung, die nicht übertreten werden kann, ohne daß die verletzende Handlung unbedingt ein Spionagedelikt enthält, da hier von dem Täter verlangt wird, daß er sich den Besitz oder die Kenntnis der genannten Gegenstände v e r s c h a f f t. Ein Sich-Ver-

---

10) S t e n g l e i n, Nebengesetze, a. a. O., S. 397, Anm. 6.
11) S e u f f e r t, a. a. O., Seite 591, Nr. 3. — a. A. K ö h l e r.
12) RG. 28, S. 266.

schaffen ist aber bei dem Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale nach ungeteilter Meinung stets eine Spionagehandlung. Anders verhält es sich bei den §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 und bei § 92 Ziffer 1 RStrGB. Hier kann die gesetzwidrige Handlung auch lediglich Verratscharakter haben, ohne daß ein „Sich-Verschaffen", „Erspähen", „Auskundschaften" usw. vorzuliegen braucht. Züblin, Stenglein und andere bezeichnen solche Handlungen mit Recht als Spionage im weiteren Sinne im Gegensatz zu der Spionage im engeren Sinne,womit die reine Auskundschafts- oder Ausspähtätigkeit gemeint ist.

§ 5.

Die Bestimmungen nebensächlicher Art im allgemeinen Reichsstrafrecht.

Außer den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen gegen die Spionage im Frieden hat die deutsche Reichsstrafgesetzgebung noch eine Reihe anderer gesetzlicher Vorschriften geschaffen, die die Kenntnisnahme oder die Mitteilung von Staatsgeheimnissen mit Strafe bedrohen. Dieser soll der Vollständigkeit halber hier auch Erwähnung getan werden. Hierher gehört der § 360 Ziffer 1 RStrGB. Dieser Paragraph, der unter die Übertretungen aufgenommen ist, stellt den unter Strafe, „der ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht". Ergänzend hierzu ist § 4 des Gesetzes von 1893 geschaffen, der den bedroht, der ohne die Absicht der Mitteilung an einen anderen, vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art sich verschafft, also von Gegenständen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist. Die Vorschriften dieses § 4, die gegenüber dem oben behandelten § 2, entsprechend der Ansicht des Reichsgerichts[1]) subsidiären Charakter haben, erweitern den § 360 Ziffer 1 dahin, daß nicht nur Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken geschützt werden, sondern alle Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landes-

1) RG. 28, S. 266.

verteidigung erforderlich ist. Andererseits erweitert § 4 des Gesetzes von 1893 noch den Tatbestand des § 360 Ziffer 1 RStrGB. dadurch, daß er Vorsatz und Rechtswidrigkeit verlangt. Dabei bedeutet Vorsatz, wie oben bei der Behandlung des § 1 des Gesetzes von 1893 schon erwähnt wurde, daß sich der Täter bewußt sein muß, daß es sich um ein im Interesse der Landesverteidigung zu wahrendes Geheimnis handelt, während Rechtswidrigkeit, ebenso wie bei dem oben behandelten § 2 des Gesetzes von 1893, da anzunehmen ist, wo eine Berechtigung sich den Besitz oder die Kenntnis zu verschaffen, weder in persönlichen Eigenschaften des Täters noch in sonstigen Umständen des besonderen Falles begründet ist und der Täter sich dessen bewußt war.

Eine weitere gesetzliche Bestimmung dieser Art enthält § 353a Abs. 1 RStrGB., der sogenannte Arnim-Paragraph. Darnach wird der Beamte im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs mit Strafe bedroht, der die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten erteilte Anweisung oder deren Inhalt vorsätzlich anderen widerrechtlich mitteilt.

Fahrlässigkeitsdelikte will § 7 des Gesetzes von 1893 strafen. Es stellt den unter Strafe, „der aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art (also solche Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist), die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt".

Der § 8 des Gesetzes bestraft den, „der den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Übungsplätze betritt".

Diese Paragraphen enthalten offensichtlich keine Spionagetatbestände. Sie gehören aber doch in gewisser Beziehung hier-

her, da sie dennoch zur Bekämpfung der Spionage geschaffen sind. Sie haben nämlich den Zweck, da strafend einschreiten zu können, wo die reinen Spionagedeliktstatbestände wegen mangelnden Beweises des einen oder anderen Tatbestandsmerkmales, die das Gesetz verlangt und zur Vermeidung ungerechter Härte verlangen muß, nicht Anwendung finden können. So kommt es z. B. in der Praxis sehr häufig vor, daß man dem Täter den Vorsatz nicht beweisen kann. Die hier geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen dann trotzdem den Täter zu strafen und es ist, wenn auch eine mildere Strafe nach diesen Bestimmungen eintreten muß, immerhin dem Zwecke der Spionagegesetzgebung, die ja hauptsächlich präventiven Charakter trägt, gedient.

§ 6.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs.

Wir haben gesehen, daß die Schriftsteller zum RStrGB. die Tatbestandsmerkmale des Spions nicht einheitlich normieren. Es stehen sich dort zwei Gruppen gegenüber, von denen die eine die Heimlichkeit als Begriffsmerkmal der Spionage aufgenommen wissen will, während die andere diese als solche verwirft. Übereinstimmung herrscht in Bezug auf die beiden anderen Begriffsmerkmale. Diese sind: die Absicht, den Feind zu begünstigen, und das Erspähen oder Erspähensuchen gewisser Gegenstände.

Dieselbe Definition des Spions finden wir bei den Schriftstellern zum Militärstrafgesetzbuch. Nur herrscht hier hinsichtlich der Aufnahme der Heimlichkeit als Begriffsmerkmal des Spionagedeliktes vollkommene Übereinstimmung.

So definiert Hecker[1]): „Als Spion ist nach Art. 121 des bayerischen Militärstrafgesetzbuches zu betrachten, wer, um den Feind zu begünstigen, heimlicherweise den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder Magazine, die Stärke, Stellung, Bewegungen oder Absichten der Armee oder sonstige Um-

1) Hecker, Königl. preuß. Divisionsauditeur der 11. Division zu Breslau: Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, Berlin 1877, S. 109, Anm. 8.

stände, welche sich auf Angriff oder Verteidigung beziehen, zu erspähen sucht."

Fast wörtlich ebenso lautet die Definition des Kommentars von Herz und Ernst[2]): „Als Spion ist zu erachten, wer zur Begünstigung des Feindes heimlich (bei einer Militärperson unter Verbergung dieser Eigenschaft) militärisch wichtige Umstände (z. B. den Zustand des Heeres, des Lagers, der Befestigungen, der Magazine, ferner die Stärke, Stellung, Bewegungen des deutschen oder verbündeten Heeres (Marine) oder den Angriff oder die Verteidigung betreffende Umstände) zu erspähen sucht."

Diese Definition ist zwar in ihrer Fassung besser als die Heckersche, besagt aber der Sache nach genau dasselbe, wie jene. Mit dieser stimmen auch die übrigen Definitionen, zum Teil sogar wörtlich, überein[3]).

Wir haben ferner oben festgestellt, daß es unrichtig ist, die Heimlichkeit als Begriffsmerkmal des Spionagedeliktes aufzunehmen.

Endlich kamen wir oben zu dem Schlusse, daß alle dort angeführten Definitionen ursprünglich nicht im Hinblick auf Friedensspionage, sondern lediglich auf den Kriegsspion bezogen, geschaffen sind, daß sie aber bei geeigneter und entsprechender Abänderung auch auf den Friedensspion anwendbar sind.

Diese oben angeführten allgemeinen Feststellungen sind ohne irgendwelche Einschränkung auf das Militärstrafgesetz über Friedensspionage übertragbar. Und das umsomehr, als das Militärstrafgesetzbuch überhaupt keine besonderen Bestimmungen über Friedenspionage enthält. Das Gesetz beschränkt sich lediglich darauf, auf die Bestimmungen des RStrGB. über Hoch- und Landesverrat zu verweisen. § 56 MilStrGB. lautet: „Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrats

---

2) Herz und Ernst: Das Strafrecht der Militärpersonen, Berlin 1905, S. 81, Anm. 7 u. 5.

3) Vergl. von Koppmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München 1903, S. 233. Elsner von Gronow und Sohl, Militärstrafrecht für Heer und Marine des Deutschen Reiches, Berlin 1906, S. 70 zu Ziffer 5.

oder Landesverrats schuldig macht, finden die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches (§§ 80 bis 93) Anwendung."

Nach den Motiven zu § 56 MilStrGB. wurden die Bestimmungen des § 56 um deswillen getroffen, weil man die Delikte des Hochverrats und Landesverrats nicht zu den militärischen Verbrechen zu zählen berechtigt zu sein glaubte. Man sprach diese Delikte als rein bürgerlich rechtlich zu bestrafende Verbrechen an. Darnach wollte man Personen des Soldatenstandes, die sich dieser Verbrechen schuldig machen, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuches bestrafen. Demgemäß wurden Hochverrat und Landesverrat von Personen des Soldatenstandes als ein gemeinstrafrechtliches Delikt behandelt. Die Tatsache, daß der Täter dem Soldatenstande angehört, kann allerdings in dem Fall zur Geltung kommen, daß gleichzeitig mit der Tat eine Verletzung der militärischen Treue vorliegt. Dann macht sich die Zugehörigkeit zu dem Soldatenstande (vom Gesichtspunkte der Konkurrenz aus) auf die zuzumessende Strafe verschärfend geltend, da dann das Vorhandensein einer ehrlosen Gesinnung festzustellen ist (§ 20 RStrGB.).

An und für sich bedurfte es bei dieser Auffassung gar nicht mehr des § 56 MilStrGB., da ja § 10 RStrGB. und § 3 MilStrGB. ergeben, daß deutsche Militärpersonen dem gemeinen Strafrecht unterstehen, soweit nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen, bezw. daß strafbare Handlungen von Militärpersonen, die nicht militärische Verbrechen sind, nach dem Reichsstrafrecht zu beurteilen sind. Scheinbar sollte dies durch § 56 Mil.-StrGB. nur noch einmal hervorgehoben werden, oder § 56 sollte eine Einleitung oder einen Übergang zu den weiteren Bestimmungen des mit ihm beginnenden neuen Abschnitts des Gesetzes bilden[4]).

Weitere Ausführungen über die Bestimmungen der Friedensspionage des Militärstrafgesetzbuches sind nicht erforderlich. Es ist auf das zu verweisen, was wir oben bei der Behandlung der Friedensspionage im Reichsstrafgesetzbuch ausgeführt haben.

---

4) v. Koppmann, a. a. O., S. 225, 1. Hecker, a. a. O., S. 107.

II. Kapitel.

Kriegsspionage.

§ 7.

Die Bestimmungen des allgemeinen Reichsstrafrechts.

Das Reichsstrafgesetzbuch stellt in § 89 den Deutschen unter Strafe, „welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt". Dieser § 89 enthält die allgemeinen Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Landesverrat im Kriege, die qualifizierten Tatbestände geben die §§ 88 und 90 RStrGB. In § 90 werden eine Reihe von Verbrechen, die, da ihnen auch ein Vorschubleisten gegenüber der feindlichen Macht steckt, in dem § 89 RStrGB. enthalten sind, herausgezogen und besonders unter Strafe, und zwar als qualifizierte Delikte unter eine schwerere Strafe gestellt. Darunter ist auch als Unterart des Landesverrats die Spionage behandelt.

§ 90 Ziffer 5 RStrGB. bedroht nämlich den mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, der in der Weise dem Feinde Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder dessen Bundesgenossen Nachteil zufügt, daß er „dem Feind als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet".

Auch hier gibt das Gesetz leider keine Definition des Spions. Und der Vorwurf, daß das deutsche Strafgesetzbuch den Begriff des Spions hätte definieren und nicht die Ausfüllung dieses Blankettbegriffes dem Völkerrecht hätte überlassen sollen, ist

bei der dadurch entstandenen verschiedenen Auslegung des Gesetzes vollkommen berechtigt[1]).

Über den Begriff „dienen als Spion" stehen sich zwei Ansichten konträr gegenüber. Ein Teil der Schriftsteller zum Strafgesetzbuch steht auf dem Standpunkt, daß dem Feind als Spion dienen soviel bedeute als dem Feind Spionendienste wirklich leisten[2]). Es wird also eine in dieser Eigenschaft und in dieser Beziehung entwickelte Tätigkeit gefordert. Die bloße vertragsmäßige Übernahme des Dienstverhältnisses eines Spions genügt nicht. Es würde dies ja auch noch kein „Vorschubleisten" oder „Nachteilzufügen" darstellen, wie es infolge des Eingangs des § 90 erfolgten Verweises auf § 89 gefordert werden muß[3]).

Die andere Ansicht geht dahin, daß der Tatbestand bereits durch das ernstliche Eingehen eines Dienstverhältnisses eines Spiones als solches erfüllt sei; daß aber weder ein vollendeter Erfolg, noch ein darauf gerichteter Versuch, wie bei den Delikten der §§ 1—3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 Voraussetzung sei[4]).

Diese letztgenannte Ansicht mag ja wohl vom allgemein praktischen Standpunkte aus betrachtet, ein derartiges Delikt möglichst in den ersten Vorbereitungshandlungen bereits für strafbar zu erklären, begreiflich sein, jedoch muß sie rein nach dem Wortlaut des Gesetzestextes beurteilt und nach dem sich daraus ergebenden Sinne als entschieden zu weit gegriffen bezeichnet werden. Wenn das Gesetz schon das Eingehen eines auf Spionagedienste gerichteten Vertragsverhältnisses, also die reine Vorbereitungshandlung hätte unter Strafe stellen wollen, so wäre das, als ein seltener Ausnahmefall von den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches deutlicher zum Ausdruck gebracht worden. „Dienen als Spion" kann hiernach nichts anderes bedeuten, als die Dienste eines Spions verrichten, d. h. sie tatsächlich verrichten.

1) Züblin, a. a. O., S. 34. Binding, a. a. O., S. 474.

2) Binding, a. a. O., S. 473, 5.

3) Oppenhoff, a. a. O., S. 259, Note 11.

4) So z. B. Stenglein, a. a. O., S. 405. Rüdorff, a. a. O., zu § 90, Note 4.

Eigenartig ist die Zuammenstellung, die in Ziffer 5 des § 90 RStrGB. getroffen ist. Es sind hier merkwürdigerweise zwei verschiedene Delikte in einem Satze zusammengezogen. Einmal das Delikt selbst: „dienen als Spion", und zweitens die Beihilfe und Begünstigung: das Aufnehmen und Verbergen feindlicher Spione und das Beistandleisten diesen gegenüber. Es ist dies daraus erklärlich, daß die Beihilfe sowie die Begünstigung, sofern sie von einem tauglichen Subjekt des Landesverrats geleistet wurde, dem Spionagedelikt selbst in Bezug auf Strafbarkeit und Strafmaß vollkommen gleichgestellt wurde. Daraus ergibt sich denn auch, daß die Vorschriften der §§ 49 und 257 RStrGB. auf die Gehilfen und Begünstiger der Kriegsspione insoweit keine Anwendung finden, als diese durch die Bestimmung des § 90 Ziffer 5 RStrGB. bereits getroffen sind.

Über die Frage, wie weit der Begriff des Aufnehmens, des Verbergens und des Beistandleistens als strafbare Handlung im Sinne der Ziffer 5 § 90 RStrGB. zu fassen sei, finden sich geteilte Ansichten. Stenglein steht auf dem schroffesten Standpunkt[5]). Er erklärt jedes Aufnehmen, Verbergen und Beistandleisten für strafbar, wenn nur das Bewustsein bei dem Aufnehmenden, Verbergenden oder Beistandleistenden vorliegt, daß der Aufgenommene, Verborgene, Unterstützte ein feindlicher Spion ist. Andererseits ist Oppenhoff[6]) der Ansicht, daß das Beistandleisten sich auf die Erreichung der strafbaren Zwecke des Spions beziehen müsse. Nach Olshausen[7]) ist die Aufnahme eines verwundeten Spions und der ihm lediglich in der Absicht, ihn zu pflegen, geleistete Beistand nicht strafbar. Dies läßt sich jedoch wohl kaum halten. Wir verweisen auf den Gesetzestext. Darnach kann man eine derartige Einschränkung des Begriffs nicht rechtfertigen. Nach dem Gesetz ist nur derjenige nicht strafbar, der das Bewußtsein, einen feindlichen Spion aufzunehmen, nicht hatte. Die Frage, ob der Aufnehmende, Ver-

---

5) Stenglein, a. a. O., S. 405.
6) Oppenhoff, a. a. O., S. 259, Note 12.
7) Olshausen, a. a. O., S. 394, 3c.

bergende oder Bestandleistende die Spionage fördern wollte oder nicht, kommt zunächst nicht in Betracht.

Einen weiteren Fall der Kriegsspionage enthält Ziffer 4 des § 90. Hiernach untersteht derselben Strafe, wie der Täter in Ziffer 5, wer „Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt". Dieser § 90 Ziffer 4 hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem § 92 Ziffer 1 RStrGB., selbstverständlich, wenn man von der Voraussetzung des § 90, daß ein Krieg gegen das Reich ausgebrochen ist, absieht. Die Ähnlichkeit liegt darin, daß auch hier unter § 90 Ziffer 4 sowohl Spionagedelikte, als auch r e i n e Landesverratsdelikte fallen können[8]).

Damit sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Kriegsspionage erschöpft. Für unsere Untersuchungen ergeben sie so gut wie kein Material, da gerade hier der Begriff des Spions noch mehr als an anderen Stellen als bekannt vorausgesetzt wird. Auch diese Bestimmungen konnten nicht als ausreichend befunden werden und bedurften einer Ergänzung. Diese Ergänzung erfolgte ebenso, wie die zu den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Friedensspionage, durch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Denn dieses Gesetz (§§ 1—3) ist nicht so gehalten, daß es lediglich auf den Frieden, sondern auch im Kriegsfalle Anwendung finden kann. Es ist also weder speziell für den einen noch für den anderen Fall geschaffen.

§ 8.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches.

Das Militärstrafgesetzbuch unterscheidet zwei besondere Arten des Landesverrats. Es nennt das im Frieden begangene Verbrechen Landesverrat, das im Felde begangene dagegen Kriegsverrat (§ 57 MilStrGB.). Dieses letztangeführte Verbrechen ist ein militärisches Verbrechen und untersteht deshalb

8) Vergl. oben unter Behandlung des § 92 Ziffer 1 RStr.GB.

der Militärgerichtsbarkeit. Der Kriegsverrat kann aber nicht nur von Personen des Soldatenstandes, sondern auch von Militärbeamten (gemäß § 153 MilStrGB.) begangen werden. Ferner unterstehen den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs über Kriegsverrat (§§ 57 ff. MilStrGB.) alle die Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen (§ 155 MilStrGB.)[1]). Endlich werden noch von den Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über Kriegsverrat (§§ 57 ff. MilStrGB.) gemäß § 160 MilStrGB. betroffen: Jeder „Ausländer oder Deutsche, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§ 57—59 vorgesehenen Handlungen schuldig macht".

Wann eine Handlung als „im Felde" begangen zu erachten sei, sagt § 9 MilStrGB., der solche Handlungen als den Kriegsgesetzen unterstellt bezeichnet. Als im Felde vorgenommen gelten die Handlungen der §§ 57 ff., wenn die Voraussetzungen des § 9 MilStrGB. gegeben sind. Unter Bezug auf diesen § 9 MilStrGB. gibt § 57 des Gesetzes eine Definition für den Kriegsverrat: „Landesverrat im Felde" und bedroht dieses Verbrechen mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus. § 58 MilStrGB. enthält sodann noch qualifizierte Fälle, die mit dem Tode bedroht sind. Auch die Handlungen des § 58 MilStrGB. sind nur in der dort angegebenen Weise strafbar, wenn der Täter im Felde steht. Dies ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß das Gesetz hinter dem Worte „Kriegsverrat" den § 57 anführt. § 58 MilStrGB. führt eine lange Reihe von Fällen des Kriegsverrats an, auf denen der Tod steht. Einige von ihnen können durch Spionagedelikte begangen werden. In Ziffer 1 wird der bedroht, „der mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht

1) Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurteilt.

2) Vergl. v. Koppmann, a. a. O., S. 228, 2. Hecker, a. a. O., S. 107, 1.

Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, eine der im § 90 des deutschen Strafgesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen begeht". Es ist oben bei der Behandlung des § 90 RStrGB. ausgeführt, daß dieser Paragraph zwei Fälle der Spionage enthält. In Ziffer 5 wird das Dienen als Spion, das Aufnehmen und Verbergen eines feindlichen Spiones, wie der ihm geleistete Beistand unter Strafe gestellt, und nach Ziffer 4 ist das Mitteilen von Operationsplänen oder Plänen von Festungen oder festen Stellungen an den Feind strafbar. Diese beiden Spionagedelikte nimmt das Militärstrafgesetzbuch also auch auf. Es wurde fernerhin oben bei der Behandlung des § 90 RStrGB. festgestellt, daß Ziffer 4 ein Spionagedelikt enthalten kann, aber nicht unumgänglich notwendig enthalten muß, daß vielmehr auch eine rein landesverräterische Handlung unter diesen Tatbestand fallen kann[3]). Dieselbe Feststellung ist demgemäß auch hier zu treffen.

Ziffer 8 des Paragraphen bedroht weiter denjenigen, „der mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegsführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln".

In § 58 MilStrGB. ist der Vorsatz verlangt, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen. Dieser Vorsatz ist erwiesen, wenn der Täter die äußere Handlung wollte und sich bei der Vornahme der Handlung bewußt war, daß er durch dieselbe dem Feinde Vorschub leiste oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zufüge. Einer hierauf gerichteten Absicht bedarf es nicht. Das Vorliegen eines animus hostilis ist nicht erforderlich; demgemäß ist es gleichgültig, welchen Endzweck der Täter mit der Handlung verfolgt, also auch wenn sie ihm nur ein Mittel zu materiellem Gewinn war[4]). Einen fahrlässig

3) Vergl. auch die Ausführungen zu § 3 Ges. v. 93.

4) Hecker, a. a. O., S. 108. v. Koppmann, a. a. O., S. 230.

begangenen Kriegsverrat bezw. eine fahrlässig begangene Spionage im Krieg gibt es also nicht. Auch kommt es nicht auf den eintretenden Erfolg an.

Unter „feindlicher Macht" ist nicht nur die feindliche Militärmacht zu verstehen, sondern jede dem Deutschen Reiche gegenüber tätige oder verwendbare Kraft; also fallen unter diesen Begriff auch die Behörden des Feindes, ja sogar die nicht staatlich anerkannten feindlichen Freischaren.

Über den Begriff des Unternehmens, wie ihn § 58 Ziffer 8 MilStrGB. aufweist, herrscht in der Literatur lebhafter Streit. Nach von Koppmann u. A. bedeutet der Ausdruck „es unternimmt", daß auch dann, wenn gar kein Erfolg eingetreten ist, der vollendete Kriegsverrat gegeben sei. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 58 Ziffer 8 MilStrGB. genügt sogar nach dieser Ansicht schon jede Tätigkeit, durch die die Absicht des Täters zu Tage tritt, der in diesem Paragraphen unter Strafe gestellten Verkehr mit Angehörigen der feindlichen Macht zu pflegen oder denselben zu vermitteln. Es soll also auch die bloße Vorbereitungshandlung getroffen sein. Diese Interpretation des Begriffes des Unternehmens ist aber viel zu weit gefaßt. Auch das Reichsgericht hat den Begriff wesentlich enger begrenzt. Nach dem sehr allgemein gehaltenen Wortlaut der Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 3 Seite 26[5]) schien auch in der Praxis die Auffassung zu herrschen, daß die Vorbereitungshandlungen von dem Begriff des Unternehmens mit umfaßt werden, und einige Schriftsteller zum StrGB., die dieser Ansicht sind, berufen sich auf diese Entscheidung des Reichsgerichts[6]). Jedoch hat eine neuere Reichsgerichtsentscheidung vom Jahre 1909 den Begriff des Unternehmens genauer interpretiert[7]). „Wer es unternimmt" umfaßt demnach nicht die bloße Vorbereitungshandlung, sondern kann gleichgestellt werden dem Begriff des Versuchs,

---

5) Diese Entscheidung besagt, daß der Begriff des Unternehmens „alle zur Erreichung des verbrecherischen Vorhabens vorgenommenen, auf dessen Erreichung abzielende Handlungen umfasse".

6) So Frank, a. a. O., Anm. 2 zu § 105. Olshausen, a. a. O., Anm. 2 zu § 105 verbunden mit Anm. 3 zu § 159 und Anm. 3b zu § 357 Str.GB.

7) RG. in Strafsachen, Band 42, S. 266.

„unbeschadet der Besonderheit, die sich daraus ergibt, daß die den Inhalt eines Unternehmens bildenden Versuchshandlungen bereits die vollendete Tat darstellen"[8]).

Der strafbare Verkehr über Dinge, die die Kriegsführung betreffen, beschränkt sich infolge des letzten Teiles des Absatzes: „oder einen solchen Verkehr zu vermitteln", nicht nur auf den Verkehr mit der feindlichen Militärmacht bezw. mit den dieser angehörenden Personen, sondern erstreckt sich auch auf den Verkehr mit anderen Personen, die in irgend welcher Beziehung zu dem Feinde (direkt oder indirekt) stehen.

Eine weitere Bestimmung, die sich gegen die Kriegsspionage richten kann, enthält § 58 MilStrGB. in Ziffer 3. Dort ist mit dem Tode bedroht, „wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, das Geheimnis des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verrät". Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden sich in der Hauptsache als reine Landesverratsdelikte charakterisieren. Es ist aber auch möglich, durch ein Auskundschaften etc. des Geheimnisses des Postens, so z. B. die Zahl, die Aufstellung, die Bewaffnung des Postens, aufdecken zu können. Ein Verrat des so erlangten Geheimnisses erfüllt den vorerwähnten Tatbestand und die Deliktshandlung gehört zu denen der Spionage.

Durch die allgemein gehaltene Fassung der Ziffer 3 des § 58 („Geheimnis — — — verrät"), wobei nicht gesagt ist, an wen verraten werden muß, um den Tatbestand der strafbaren Handlung zu erfüllen, ist zu Ausdruck gebracht, daß das Verraten des Geheimnisses an und für sich, verbunden mit dem im § 58 geforderten Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, den Tatbestand des Deliktes der Ziffer 3 erfüllt. Es ist dabei nicht erforderlich, daß der Täter das Geheimnis gerade einem Angehörigen der feindlichen Militärmacht verrät. Ziffer 3 § 58 richtet sich gegen den Verrat eines solchen Geheimnisses

---

8) Vergl. hierzu v. Koppmann, a. a. O., S. 236. Elsner von Gronow und Sohl, a. a. O. Herz und Ernst, a. a. O.

an jede Person, die von der Kenntnisnahme desselben ausgeschlossen sein soll, einerlei, ob der, an den verraten wird, der Freundes- oder Feindespartei angehört.

Geschieht der Verrat des nach § 58 Ziffer 3 MilStrGB. zu wahrenden Geheimnisse infolge von Fahrlässigkeit, so sind, da das Gesetz keinen Kriegsverrat aus Fahrlässigkeit kennt, die Strafbestimmungen des § 62 Abs. 1, Satz 2 und eventuell die des § 141 MilStrGB. in Anwendung zu bringen, je nachdem, wie im Einzelfall der Tatbestand liegt.

Weitere Bestimmungen, die in das Gebiet der Spionagedelikte einschlagen, enthält das Militärstrafgesetzbuch nicht. Auch hier ist demnach die Behandlung dieses Verbrechens überaus knapp gehalten und es ist im Gesetz ebenfalls keine Definition des Spions gegeben.

III. Kapitel.

§ 9.

Die Behandlung der Spionage im neuen Entwurf zum Strafgesetzbuch.

Der neue Entwurf zum Reichsstrafgesetzbuch behandelt den Landesverrat im zweiten Abschnitt des ersten Buches in dem besonderen Teile. Die Landesverratsdelikte umfassen dort die §§ 104—114 inklusive. Unter diesen Paragraphen zerstreut finden sich die Bestimmungen über Spionage. Der Entwurf hat die gesetzlichen Vorschriften des geltenden Reichsstrafgesetzbuches mit denen des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zum größten Teile zusammengezogen, ohne in der Hauptsache neue Bestimmungen zu schaffen. Diese Vorschriften des Entwurfes sind, abgesehen von § 106, so gehalten, daß sie sowohl auf die Kriegs- wie auch auf die Friedensspionage anwendbar sind.

§ 106 des Entwurfes übernimmt den meist als „Kriegsverrat" bezeichneten Tatbestand des § 89 des geltenden Strafgesetzbuches mit einer sachlichen Änderung. Während § 89 RStrGB. den Deutschen mit Strafe bedroht, „welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich a u s g e b r o c h e n e n Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet, oder der Kriegsmacht des Reiches oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt", erweitert der Entwurf in § 106 die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung auch auf denjenigen, der in Beziehung auf einen gegen das Reich drohenden Krieg diese Handlung begeht. Die Aufnahme dieser Bestimmung, die den neueren ausländischen Gesetzbüchern und Entwürfen entspricht, wurde

für notwendig erachtet, um die höchsten Interessen des Deutschen Reiches möglichst wirksam zu wahren. Denn man sagte sich, daß gerade landesverräterische Handlungen, die kurz vor Ausbruch eines Krieges begangen werden, und nicht zum wenigsten die darunter fallende Spionage, von den schwerwiegendsten Folgen für das Reich sein könne. Diese Erweiterung des § 89 RStrGB. hielt man für gerechtfertigt und glaubte, daß sie keine unbillige Härte enthalte, weil der Täter durch seine Handlung bereits eine dem Reich nachteilige Verschiebung der Situation herbeiführe[1]).

§ 106 des Entwurfes nahm dann noch eine weitere Änderung des § 89 RStrGB. vor, die aber nur redaktionellen Charakter hat. Die Worte „ein Deutscher, welcher" wurden ersetzt durch das Wort „wer". Nach dem geltenden Strafrecht kann ja der Täter in § 89 RStrGB. sowohl ein Deutscher wie nach § 91 Abs. 2 auch ein Ausländer sein, sofern dieser unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhält. Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§ 3 und 4 RStrGB. und wären daher überflüssig gewesen, hätte nicht § 89 RStrGB. als Täter „einen Deutschen" bezeichnet. Unter Berücksichtigung dessen strich man im Entwurf die Vorschrift des § 91 Abs. 2 RStrGB. und setzte in den §§ 87, 89 RStrGB. für „ein Deutscher, welcher" das Wort „wer" ein[1a]).

Den § 90 RStrGB., der bekanntlich die qualifizierten Fälle zu § 89 RStrGB. enthält, streicht der neue Entwurf ganz. Diese kasuistische Aufzählung des § 90 RStrGB. gab der Entwurf auf, „weil eine solche Aufzählung nicht in dessen Ausdrucksweise paßt, nicht nötig ist und auch weder alle gleichartigen Fälle erschöpfen, noch dafür Gewähr leisten kann, daß nicht Fälle mit der schweren Strafe getroffen werden, welche diese nach ihren besonderen Umständen nicht verdienen"[2]). So wurde denn § 90 RStrGB. gestrichen und die Möglichkeit, besonders schwere

---

1) Begründung zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, S. 433.

1a) Vergl. dazu §§ 3, 4 zum 1. Vorentwurf.

2) Begründung zum Entwurf, S. 434.

Strafe für einen besonders schweren Fall eintreten zu lassen, ist im Entwurf durch Satz 2 des § 106 offen gehalten worden. Das hat aber andererseits den großen Nachteil, daß nun auch hier der Begriff des Spions nicht erwähnt wird und so wiederum die Tatbestandsmerkmale des Spionagedelikts nicht im Gesetz festgelegt werden. Der alte Übelstand, daß der Begriff des Spions undefiniert bleibt und die Auslegung dieses Begriffes dem Völkerrecht überlassen wird, bleibt also im Entwurf ebenso wie im bisherigen Recht bestehen; darin Abhilfe zu schaffen, wäre aber zweifellos ein wesentlicher Fortschritt in der Gesetzgebung gewesen.

In dem § 108 behandelt der Entwurf den sogenannten Geheimnisverrat. Dieser § 108 des Entwurfes entspricht ungefähr im geltenden Strafrecht dem § 92 Ziffer 1 RStrBG. und den §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893. Der aus den drei Paragraphen zusammengezogene § 108 des Entwurfes lautet: „Wer vorsätzlich und rechtswidrig Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Haft bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Weiß der Täter, daß durch die Handlung das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet wird, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren".

Der am stärksten hervortretende Unterschied zwischen § 108 des Entwurfes und § 92 Ziffer 1 RStrGB. liegt darin, daß dieser nur den Geheimnisverrat an eine andere Regierung oder dessen öffentliche Bekanntmachung bestraft, während der Tatbestand des § 108 des Entwurfes bereits durch den Geheimnisverrat an jeden beliebigen Dritten, der von der Kenntnis des Geheimnisses ausgeschlossen sein soll, erfüllt ist. Diese Er-

weiterung des Tatbestandes, die von §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 schon zum Reichsgesetz erhoben ist, war um deswillen notwendig, weil bei dem sich stets stärker entwickelnden Spionagesystem der Verrat meist nicht an die fremde Regierung direkt erfolgte, sondern durch Mittelspersonen bewerkstelligt wurde. Infolgedessen war der Beweis des Verrats an eine fremde Regierung meist nicht zu erbringen.

Ein weiterer erheblicher Unterschied zwischen den §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 und § 92 Ziffer 1 RStrGB. einerseits und § 108 des Entwurfes andererseits besteht in dem Objekt der Handlung. § 92 Ziffer 1 RStrGB führt, wie wir oben gesehen haben, als Objekt an: Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen der Täter weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist. Die §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 bezeichnen als Objekt „Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist". Der Entwurf verbindet beide Paragraphen und setzt als Objekt ein „Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art".

Nach dem oben (bei Behandlung des § 92 Ziffer 1 RStrGB. und §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893) Ausgeführten war die Aufnahme der Nachrichten in Ergänzung des § 1 des Gesetzes von 1893 unerläßlich, denn durch die mündliche Mitteilung (Nachricht) über den Inhalt eines geheim zu haltenden Schriftstücks werden die Interessen des Reiches genau ebenso geschädigt, wie durch Mitteilung einer Abschrift oder durch Gestattung der Einsicht in das Schriftstück selbst. „Es entbehrt jeder inneren Rechtfertigung, den Verräter nur dann für strafbar zu erklären, wenn er das Geheimnis schriftlich oder in einer Zeichnung niedergelegt weitergibt, ihn aber straffrei zu lassen, wenn scharfe Auf-

fassung und gutes Gedächtnis ihn befähigen, denselben Verrat durch mündliche Mitteilung auszuführen"[3]).

Der Entwurf hat im Anschluß an §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 in § 108 Absatz 1 die Worte des Reichsstrafgesetzbuches „. . . von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist" aus dem Tatbestand ausgeschlossen (§ 2 des Gesetzes von 1893) und in Absatz 2 einen qualifizierten Fall unter Hinzuziehung dieses Teiles des Tatbestandes konstruiert. Letzteres liegt vor, wenn der Täter wußte, daß durch die Preisgabe des Geheimnisses das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet wird (§ 1 des Gesetzes von 1893).

§ 108 des Entwurfes nimmt endlich noch als Erfordernis in den Tatbestand auf, daß die Handlung, die wie in §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1893 darin besteht, daß der Täter das Geheimnis in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, vorsätzlich und rechtswidrig begangen wird. Der Vorsatz geht im Falle des Absatzes 3 des § 108 des Entwurfes außer auf die rechtswidrige Preisgabe des Geheimnisses auch auf eine dadurch eintretende rechtswidrige Gefährdung oder Schädigung des Reiches oder eines Bundesstaates, indem der Täter mit dem Bewußtsein handelt, daß durch den Verrat des Geheimnisses das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet wird. Dieser Vorsatz kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Täter die Handlung mit dem Bewußtsein begangen hat, daß das Geheimnis an eine Person gelangen werde oder gelangen könne, der gegenüber es geheim zu halten ist[4]).

Im § 109 gibt der Entwurf den § 7 des Gesetzes von 1893 fast wörtlich wieder. Nur ändert § 109 die Worte des Gesetzes von 1893: „in einer die Sicherheit des Deutschen Reiches gefährdenden Weise" um in den Wortlaut: „in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reiches gefährdenden Weise".

3) Begründung zum Entwurf, S. 441.
4) Begründung zum Entwurf, S. 442.

Selbstverständlich ist das Objekt des § 109 dem des § 108 entsprechend erweitert und auch die Nachrichten in den Tatbestand aufgenommen.

Den Absatz 2 des § 7 des Gesetzes von 1893 streicht der Entwurf.

Aus der Einsicht heraus, daß das Wohl und die Sicherheit des Reiches und der Bundesstaaten nicht nur durch den bereits erfolgten Verrat von Staatsgeheimnissen und durch die Überbringung von Nachrichten oben erwähnter Art an Personen, die von der Kenntnisnahme ausgeschlossen sein sollen, gefährdet werden kann, sondern auch schon dadurch, daß irgend ein unberufener in ein solches Geheimnis eindringt, schuf man in den §§ 3 und 4 des Gesetzes von 1893 Bestimmungen, um solchen Personen strafend entgegentreten zu können, die sich die Kenntnis eines solchen Geheimnisses verschaffen. Diese gesetzlichen Bestimmungen greift der neue Entwurf in § 110 auf. Der Tatbestand ist derselbe wie der der §§ 3 und 4 des Gesetzes von 1893. Absatz 1 entspricht dem § 4 und Absatz 2 dem § 3. Nur sind in Absatz 3 des § 110 des Entwurfes im Gegensatz zu § 3 des Gesetzes von 1893 mildernde Umstände zugelassen, deren Unzulässigkeit im § 3 sehr zu bemängeln ist. Es ist eine ungerechtfertigte Härte des Gesetzes diese hier zu versagen, während sie sonst zugelassen sind. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, wurde in der Jurisdiktion offensichtlich das Gesetz umgangen und in der Praxis öfter an Stelle des vollendeten Deliktes aus § 3 eine Versuchshandlung aus § 1 konstruiert, wenn es sich einigermaßen halten ließ. Dem Übelstande ist im neuen Entwurfe durch die Möglichkeit, mildernde Umstände bei dem Tatbestand des § 3 des Gesetzes von 1893 zuzuerkennen, abgeholfen.

Eine neue Strafbestimmung gegen das Spionagewesen, die weder das Reichsstrafgesetzbuch, noch das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 enthält, schafft der Entwurf in § 112. Das Delikt ist ein Vergehen und besteht darin, daß eine Person, Inländer oder Ausländer, in einer Festung oder in einer anderen Befestigungsanlage des Heeres oder der Marine oder in der Umgebung von 10 Kilometer davon oder in

einer sonstigen militärischen Anlage des Heeres oder der Marine oder auf einem Kriegsfahrzeug oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zu landesverräterischen Zwecken sich aufhält und einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Militärperson gegenüber eine unrichtige Angabe über seinen Namen, seinen Stand, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit macht. In Absatz 2 des § 112 wird mit Strafe bedroht, wer den meldepolizeilichen Vorschriften zuwider gehandelt hat und sich an den in Abs. 1 bezeichneten Orten zu landesverräterischen Zwecken aufhält.

Die Handlung besteht darin, daß der Täter über Namen, Stand, Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Militärperson gegenüber unrichtige Angaben macht. Jedoch ist dabei die Einschränkung gegeben, daß sich der Täter an den genannten Orten zu landesverräterischen Zwecken aufhält. Es ist also erforderlich, dem Täter nachzuweisen, daß er sich an dem betreffenden Ort aufhielt, um landesverräterische Ziele zu verfolgen, also um Spionagehandlungen vorzunehmen. Es ist Sache des Gerichts nach freier richterlicher Überzeugung unter Berücksichtigung der Beweisergebnisse zu entscheiden, ob der Zweck des Aufenthalts an vorbezeichneten Orten die Vornahme von Spionagehandlungen war. „Diese Entscheidung ist für nötig gehalten worden, um einer möglichen Belästigung der harmlosen einheimischen Bevölkerung durch die an sich sehr weitgehenden Bestimmungen des Paragraphen vorzubeugen"[5]).

Das Delikt des § 112 des Entwurfs, das mit am stärksten den präventiven Charakter der Spionagegesetzgebung zu Tage treten läßt, ist ein Vergehen — die Strafe lautet auf Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz des Täters, der sich auch auf das Bewußtsein desselben erstrecken muß, daß er sich an den genannten Orten aufhält, daß er falsche Angaben über seine Personalien macht und daß dies gegenüber einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Militärperson geschieht; dabei genügt Eventualvorsatz[6]).

5) Begründung zum Entwurf, S. 446, Abs. 3.

6) Begründung zum Entwurf, S. 447.

Der Übergang der vorbereitenden Handlung des § 112 zu der Handlung des § 110 des Entwurfs wird nicht immer ganz genau abzugrenzen sein. Denn § 110 greift da Platz, wo die vorbereitende Handlung des § 112 bereits bis zu einem nachweisbaren Versuch der Ausspähung militärischer Geheimnisse vorgeschritten ist. Es wird deswegen oft schwierig werden, da die Grenze zu ziehen.

Die Bestimmungen des § 112 wurden im Entwurf mit Anlehnung an die neueren Spionagegesetzgebungen anderer Staaten geschaffen, um dem mehr oder minder heimlichen Spionagewesen zu steuern, wie es die Sicherheit des Reiches verlangt. In letzter Linie maßgebend war Artikel 5 des französischen Gesetzes vom 18. April 1886: Loi qui établit des pénatilés contre l'espionage. Dort ist mit Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von tausend bis zu fünftausend Franken bedroht, wer mit Hilfe einer Verkleidung oder eines falschen Namens oder unter Verheimlichung seines Standes, seines Gewerbes oder seiner Nationalität sich in eine Festung, einen Posten, ein Kriegsschiff oder eine Anlage des Heeres oder der Marine Eingang verschafft hat [7]). Diese Bestimmungen des französischen Gesetzes sind sehr streng und können leicht zu Härten führen. Darum hat der deutsche Entwurf als Einschränkung des Tatbestandes noch verlangt, daß dem Täter der Aufenthalt an den angegebenen Orten zu landesverräterischen Zwecken nachgewiesen werde. Mit dieser Einschränkung ist wohl ein Schutz gegen ungerechte Härten geschaffen, gleichzeitig aber auch die Vorschrift für eine große Anzahl von Fällen, wenn nicht für die überwiegende Mehrzahl illusorisch geworden. Denn in wie vielen Fällen des § 112 ist denn dem Täter der landesverräterische Zweck nachzuweisen? Jedenfalls nur bei einem geringen Prozentsatz. Bei dem präventiven Charakter der Strafbestimmungen gegen Spionagedelikte und besonders in Anbetracht des hohen Wertes der durch sie geschützten Güter des Reiches ist es aber immerhin wesentlich weniger schlimm, wenn einmal

---

7) Der französische Text ist oben in Anm. 7 zu II a unter „derzeitige Behandlung der Spionage" wiedergegeben.

bei der Anwendung des Gesetzes eine Härte unterläuft, als wenn es Personen, die tatsächlich das Gesetz übertreten, so sehr leicht gemacht ist, mangels Beweises straflos auszugehen und dann von dem Erspähten freien Gebrauch machen zu können. Daher ist die Bestimmung des französischen Gesetzes von 1886 Art. 5, in dem diese Einschränkung nicht gegeben ist, der des deutschen Entwurfs doch vorzuziehen, da sie ihren Zweck tatsächlich erfüllt, was bei dem Entwurf nur selten der Fall sein wird. Die Begründung des § 112, daß die Einschränkung zum Schutz harmloser Einheimischer erforderlich sei, läßt sich auch wohl kaum halten, da diese doch über diese Vorschriften, deren Ausdehnung und Wirkung stets unterrichtet sein werden.

In § 205 gibt der Entwurf die Vorschriften des sogenannten Arnim-Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches (§ 353a) wörtlich und ohne jede Änderung wieder. Ebenso hat der Entwurf die Vorschriften des § 360 Ziffer 1 RStrGB. unter den Übertretungen in § 306 Ziffer 6 unverändert aufgeführt und in Ziffer 7 des Paragraphen finden wir die wörtliche Wiedergabe des § 8 des Gesetzes von 1893.

Damit sind die Bestimmungen des Entwurfes über Spionagedelikte bereits erschöpft. Auch der Entwurf hat also dem dringenden Bedürfnisse, die Spionagegesetzgebung zu erweitern und zu verschärfen, nicht genügend Rechnung getragen, der Gegenentwurf[8]) hat hier ebenfalls keine durchgreifende Änderung geschaffen, wenn auch das Strafmaß zum Teil etwas erhöht ist[9]). Bei der Spionagegesetzgebung ergibt zu große Milde in den Strafbestimmungen und zu geringe Weite der Tatbestände eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Sicherheit des Reiches, die mit allen Mitteln beseitigt werden muß. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß eine strengere Anschauung de lege ferenda sich durchsetzt. Die zurzeit vorhandenen Bestimmungen müssen in der Ausdehnung ihrer Tatbestände und in der Strafandrohung erweitert und verschärft werden.

---

8) Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von Kahl, Liszt, Lilienthal, Goldschmidt, 1911, §§ 116 ff.

9) Vergl. dazu § 10 der Arbeit.

III. Teil.

§ 10.

Über die Reform der Spionagegesetzgebung.

Die Notwendigkeit einer Verschärfung der jetzigen Spionagegesetzgebung angesichts der in geradezu auffallender Weise sich vermehrenden Spionagefälle wird, wie die Äußerungen in den Tageszeitungen zeigen[1]), in immer weiteren Kreisen erkannt. Auch mahnen die neuen Strafgesetze und Strafgesetzentwürfe ausländischer Staaten dringend zu einem energischen Frontmachen gegen diese dauernd sich häufenden Spionagedelikte, die zum guten Teil nach unserer heutigen Strafgesetzgebung gar nicht strafbar oder doch mit so geringen Strafen belegt sind, daß der präventive Charakter der Spionagegesetzgebung illusorisch wird.

Als Vorbild kann der künftigen deutschen Strafgesetzgebung in gewisser Beziehung der Vorentwurf zu einem neuen österreichischen Strafgesetzbuch[2]) dienen. Die hauptsächlichsten Spionagedeliktshandlungen sind dort unter dem II. Teil, 7. Hauptstück behandelt. Schon die äußere Einteilung der Landesverratsdelikte im allgemeinen ist wesentlich klarer und übersichtlicher als in dem deutschen Gesetz, besonders dadurch, daß scharf zwischen den Delikten im Krieg und im Frieden geschieden ist,

---

1) U. A. „Die Tägliche Rundschau", Jahrgang 33. No. 114, Berlin. Nachrichten des Deutschen Wehrvereins vom 12. August 1912, No. 19, Berlin.

2) Vom September 1909. Abgekürzt: VE. z. Oester. StrGB.

soweit dies zur Beurteilung der einzelnen Tatbestände erforderlich ist.

Ferner ist ein großer Vorteil des österreichischen Vorentwurfs gegenüber den deutschen Strafgesetzen darin zu erblicken, daß dort die Festungsstrafe entfällt[3]), wie dies auch der Entwurf und der Gegenentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch vorsehen. Dazu kommt, daß die die Stelle der Festungshaft einnehmende Haftstrafe nicht mehr in allen Fällen, in denen es seither möglich war, statt der Zuchthausstrafe verhängt werden kann, und daß selbst da, wo das der Fall ist, eine Verurteilung zu gewöhnlicher Haftstrafe entschieden schwerer trifft, als die früher eingetretene Festungshaft. Die Festungsstrafe ist bei einem so schweren Verbrechen, wie es die Spionagedelikte darstellen, unter besonderer Berücksichtigung der überaus schweren Folgen einer gelungenen Spionage, die verfehlteste Strafe, die gewählt werden kann. Dies ist schon rein äußerlich betrachtet durch den Sprachgebrauch gekennzeichnet, der die Festungsstrafe als eine custodia honesta zu benennen pflegt. Ferner ist die Festungsstrafe, „die Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen", wie das Gesetz diese Strafe definiert, keine Strafe, die dem präventiven Charakter der Spionagegesetzgebung entspricht, da sie nicht schwer genug ist, um den Täter trotz der ihm aus der strafbaren Handlung entstehenden Vorteile von der Tat zurückzuschrecken. Auch bei fremdländischen Offizieren sollte hierin keine Ausnahme gemacht werden, denn einmal haben auch sie in letzter Linie einen Vorteil, wenn ihnen das Vorhaben gelingt, und außerdem muß immer wieder auf den Zweck der Spionagegesetzgebung, der schon wiederholt betont wurde, hingewiesen werden: Dieser ist in erster Linie präventiv; es muß deswegen vor allem der Schutz des Reiches und weniger die Person des Täters berücksichtigt werden.

---

3) Der VE. z. Oester. Str.GB. kennt ebenso wie der Entwurf und der Gegenentwurf zum Deutschen StrGB. überhaupt die Festungsstrafe nicht. An Freiheitsstrafen enthält es Kerker, Zuchthaus, Gefängnis und Haft.

Endlich ist noch als allgemeiner Punkt, in dem eine Änderung und Verschärfung dringend geboten ist, die Höhe der Strafe bei Landesverrats- und Spionagedelikten zu berühren. Auch hierin dürfte sich die deutsche Gesetzgebung an den österreichischen Vorentwurf mindestens nachahmend anlehnen. Jedoch ist zum Teil eine noch größere Strafverschärfung notwendig. Die Gründe hierfür ergeben sich ohne weiteres aus dem, was oben über die Notwendigkeit der Aufhebung der Festungsstrafe ausgeführt ist. Nur durch hohe und harte Strafen kann sich das Reich gegen Landesverrat und insbesondere gegen Spionage schützen. Der Deutsche Entwurf und der Gegenentwurf sind dieser notwendigen Strenge schon mehr gerecht geworden, jedoch genügen auch sie den Anforderungen gegenüber der modernen Spionage noch nicht ganz. Mit diesen Strafbestimmungen des deutschen Entwurfes und Gegenentwurfes stimmen die des österreichischen Vorentwurfes ziemlich überein, nur sind letztere meist noch etwas schärfer gehalten. Der Mangel der Strenge liegt bei diesen Gesetzesentwürfen nicht etwa bei den schweren Spionagedelikten vor, wie sie z. B. §§ 106, 108, 110 des deutschen Entwurfes und §§ 118, 120, 122 des deutschen Gegenentwurfes und §§ 117, 116, 123 ff. des österreichischen Vorentwurfes enthalten, sondern lediglich bei den leichteren Spionagedelikten.

Dieser Mangel scheint zwar zunächst unbedeutend, jedoch wird er sehr erheblich und bedenklich, wenn wir die Praxis darauf prüfen. In oft vorkommenden Fällen ist in der Praxis das Beweismaterial nicht so klar und reichlich gegeben, daß die Tatbestände der schweren Spionagedelikte vollkommen erfüllt sind, da jeder Spion oder Landesverräter das ihn belastende Material möglichst schnell aus der Hand gibt, um im Falle der Betretung sicher zu sein. Wenn daher die Tatbestände der schweren Spionagedelikte in solchen Fällen nicht Anwendung finden können, weil z. B. — der Hauptgrund in der Praxis — der Vorsatz nicht nachweisbar ist, müssen eben die Tatbestände der leichteren Spionagedelikte herangezogen werden. So tritt an Stelle des vorsätzlichen Verbrechens sehr oft mangels nachweisbaren Vorsatzes das Vergehen des fahrlässigen Geheimnis-

verrates mit seiner geringen Strafe, die vielleicht für den ausreicht, der das Delikt tatsächlich aus Fahrlässigkeit begeht, die aber bei weitem zu niedrig ist für den, der in Wirklichkeit ein nur nicht schlüssig nachzuweisendes Verbrechen sich zu Schulden kommen läßt.

Manche schwerwiegenden Straftaten können sogar mangels Beweises bestimmter vom Gesetz ausdrücklich geforderter Tatbestandsmerkmale nur als Übertretung bestraft werden. Der österreichische Vorentwurf kann als Beispiel hierfür dienen. Er hat so das „Betreten militärischer Objekte" unter Anlehnung an die Mehrzahl der modernen Strafgesetze unter die Übertretungen aufgenommen[7]).

Weiter geht noch der deutsche Vorentwurf, der auch die „Aufnahme militärischer Befestigungen"[8]) hierunter fallen läßt, während dieses Delikt nach dem Österreichischen Vorentwurf sich als Vergehen charakterisiert. Diese Bestimmungen bedürfen um deswillen einer wesentlich höheren Strafzumessung, weil ihre Übertretung sehr wichtige Folgen haben kann. Es mag ja wohl eine Reihe von Fällen geben, in denen der Täter das „militärische Objekt" aus reiner Unachtsamkeit oder öfter aus Neugierde betritt bezw. eine militärische Befestigung aus diesen Gründen aufnimmt, aber in den meisten Fällen wird doch eine Spionageabsicht der Grund zu der Handlung sein, vielleicht sogar ohne daß der Täter zunächst schon weiß, in welcher Art er das Gesehene bezw. Aufgezeichnete verwenden will und kann. Jedenfalls muß aber zugegeben werden, daß er tatsächlich in der Lage ist, das erlangte Objekt in einer das Wohl und Interesse des Reichs gefährdenden Weise zu verwenden. Wenn der Täter wegen dieses Delikts nur mit einer Haftstrafe von sechs Wochen als Höchstmaß oder gar nur mit einer Geldstrafe belegt wird, so ist ihm überhaupt nicht die Möglichkeit genommen, das von ihm in Erfahrung gebrachte Material in landesverräterischer Weise

---

7) VE. z. Oester. StrGB. XXXVI. Hauptstück, Ordnungsübertretungen, § 456.

8) VE. z. Deutschen StrGB., § 306, Ziffer 6 u. 7. Gegenentwurf, § 122, Abs. 1 u. § 357, Ziffer 1.

in aller Bälde zu verwenden. Schon von diesem Gesichtspunkte aus — ohne nochmals besonders auf den Zweck der Strafe als Abschreckungsmittel näher einzugehen — müßte die Strafe eine weit höhere und unbedingt eine Freiheitsstrafe sein.

Von einer Erweiterung des Strafrahmens nach oben kann de lege ferenda nur dann abgesehen werden, wenn der zu erstrebende Zweck — ein genügender Schutz des Reiches gegen Ausspähung — auf andere Weise erreicht wird. Es führt zu diesem Ziel noch ein weiterer Weg. Wie bereits erwähnt, scheitert in vielen Fällen eine Verurteilung auf Grund der die schweren Strafen androhenden Paragraphen der Deutschen und auch der Österreichischen Spionagegesetzgebung deswegen, weil die Tatbestände zu sehr ins Einzelne gehen, und weil infolgedessen sehr oft das eine oder andere Tatbestandsmerkmal nicht nachgewiesen werden kann. Diesem Nachteile kann dadurch abgeholfen werden, daß in die künftige Gesetzgebung allgemeiner gehaltene Tatbestände an die Stelle oder zum mindesten neben die alten Tatbestände treten. Es soll bei diesem Vorschlag nicht verkannt werden, daß im allgemeinen die Strafrechtswissenschaft gerade in umgekehrter Richtung arbeitet und sich bemüht, die Tatbestände möglichst bestimmt festzulegen, um dem richterlichen Ermessen einen nicht zu großen Spielraum zu lassen. Hiergegen ist aber immer wieder zu bemerken, daß die Spionagedelikte von ganz besonderer Art sind und deswegen in vielem nicht mit den sonstigen Straftaten verglichen werden können. Die Spionagegesetzgebung ist in erster Linie zum Schutze des Reiches gegeben. Sie soll ermöglichen, daß jeder, der tatsächlich spioniert, auch demgemäß gestraft werden kann, um auf solche Personen präventiv zu wirken. Sie darf dagegen nicht derart gestaltet sein, daß in vielen Fällen mangels Beweises nur Verurteilung wegen fahrlässigen Vergehens oder Übertretung erfolgen kann oder daß sogar freigesprochen werden muß.

Daß ein derartiger Weg gangbar ist, zeigt die ausländische Gesetzgebung und insbesondere das jetzt geltende englische Spionagegesetz. Dieses Gesetz bestraft jeden mit 3—7 Jahren Z u c h t h a u s , „der zu irgend einem der Staatssicherheit oder

dem Staatsinteresse schädlichen Zweck sich irgend einer — im Sinne dieses Gesetzes verbotenen — Anlage nähert, in der Nachbarschaft aufhält oder dort eindringt, sich Skizzen, Pläne, Modelle oder Bemerkungen macht, die geneigt sind, direkt oder indirekt einem Feinde dienlich zu sein, die es sein könnten oder die es zu sein bezwecken, Skizzen, Pläne, Modelle, Gegenstände, Bemerkungen, Druckschriften oder Nachrichten, die geeignet sind, direkt oder indirekt einem Feinde zu dienen, die es sein könnten oder zu sein bezwecken, sich verschafft oder einer anderen Person mitteilt". Dabei spricht aber — und hierin ist die größte Schärfe des Gesetzes im Vergleich zum deutschen Recht zu sehen — diePräsumtion dafür, daß der Täter Spionageabsicht hatte; der Täter hat also zu beweisen, daß ihm der Vorsatz fehlte.

Um derartige Bestimmungen, die nach vieler Ansicht fast nur das Interesse des zu schützenden Landes und weitaus nicht genügend das Privatinteresse der unter Anklage stehenden Person berücksichtigen, ohne Schaden für den Heimatstaat in manchem zu mildern, könnte zwischen dem zu strengen englischen und dem zu milden deutschen Gesetz vermittelt werden. Es könnten an Stelle des deutschen Tatbestandes, der nur bei nachweisbarem Vorsatz bestraft, und des englischen Tatbestandes, der dem Angeklagten den negativen Beweis auferlegt, zwei verschiedene Tatbestände in die neue Gesetzgebung nebeneinander aufgenommen werden, von denen der eine, als der schwerere unserem seitherigen Recht entspräche, während der andere entsprechend dem englischen Gesetz mit einer geringeren, aber immer noch hohen Strafe den belegte, der heute in Deutschland mangels nachweisbaren Vorsatzes nur wegen Fahrlässigkeit bestraft werden kann. Der Tatbestand des fahrlässigen Deliktes würde dabei selbstverständlich weiterhin nebenher bestehen bleiben.

Endlich bedarf das deutsche Strafgesetz hinsichtlich der Spionagedelikte infolge der Entwicklung der Technik in den letzten Jahren noch eines weiteren Ausbaues, bei dem ebenfalls eine Anlehnung an das englische Gesetz geraten wäre. Es handelt sich um die Spionage vermittels Flugzeuge. Daß hier für den

Spion ein reiches Gebiet sich eröffnet, ist klar, aber ebenso klar ist, daß dieser Art von Spionage gegenüber energischst Front zu machen ist.

Englands neue Luftschiffsordnung sucht das Land mit ungemeiner Härte vor Ausspähungen jeder Art zu schützen, indem sie das Überfliegen von etwa 70 Plätzen nebst deren Umgebung mit einem Durchmesser von 45 km jedem einheimischen wie ausländischen Luftfahrzeug verbietet, abgesehen von englischen Marine- und Armee-Luftfahrzeugen. Wer verbotene Gebiete überfliegt, auf den wird rücksichtslos geschossen. Spionage vom Flugzeug aus wird mit 7 Jahren Zuchthaus geahndet.

Von auswärts kommende Flugzeuge sind an überaus strenge Vorschriften gehalten, die aber sehr geeignet sind, das Land und insbesondere die Küste von spionierendem Besuch fremder Flugzeuge frei zu halten. Der Führer bedarf zunächst eines Erlaubnisscheines, bevor er die Fahrt nach England antritt, der von dem britischen Konsul des Landes auszustellen ist, worin der Führer abgeht. Nach erfolgter Erteilung desselben sind noch 48 Stunden bis zum Antritt der Fahrt zu warten. Für die Ankunft in England sind den Flugzeugen nur 8 kürzere Strecken der Küste und der zugehörigen Territorialgewässer zum Überfliegen freigegeben. Höchstens 37 Kilometer nach Überfliegen der Küstenlinie hat das Flugzeug zu landen und der Führer muß sich persönlich bei der Behörde melden. Sofern es sich jedoch um ausländische Militär- und Marine-Luftfahrzeuge handelt, entfallen diese Vorschriften; sie dürfen vielmehr überhaupt nur mit besonderer Erlaubnis bezw. nur auf besondere Einladung der englischen Regierung nach England kommen, wobei in jedem Einzelfalle besondere Verhaltungsmaßregeln gegeben werden.

Im Grunde genommen sind diese Bestimmungen zum Schutze gegen Spionage zweifellos höchst geeignet. Aber dennoch wäre eine vollkommene Übernahme derselben in die deutsche Gesetzgebung nicht anzuraten, da in dem englischen Gesetz eine sehr große, ja zur Zeit noch gar nicht abzusehende Gefahr liegt. Den fremden Flugzeugführern ist ja wohl jede Bewegungsfreiheit und damit jede unauffällige Spionagemöglichkeit genommen, aber da-

mit auch den eigenen englischen Zivil-Flugzeugführern. Somit stellt sich dies Gesetz als eine starke Einschränkung der Heranbildungsmöglichkeit von Zivilfahrern dar. Der daraus einem Staate erwachsende Nachteil ist zu groß, um durch den hinsichtlich der Spionageabwehr geschaffenen Vorteil ausgeglichen werden zu können. Es müssen demnach Bestimmungen geschaffen werden, die der Ausbildung in der Flugtechnik in keiner Weise hindernd in den Weg treten. Das englische Gesetz hat scheinbar einseitig zu viel Rücksicht auf den Krieg genommen, ohne zu bedenken, welche Vorteile ein Bestand gut ausgebildeter Zivil-Flugzeugführer für das eigene Land im Krieg bedeutet.

Die neue Spionagegesetzgebung muß sich also, wie obige Ausführungen ergeben, von dem Zweck leiten lassen, in der Hauptsache dem Schutze des Landes zu dienen. Nur so kann das Reich seine Interessen mit Erfolg wahren. Die Person des Einzelnen hat weit mehr, als dies seither geschah, zurückzutreten. Die anderen Staaten haben bereits derart zum großen Teil ihre Gesetzgebung geändert. Wenn Deutschland nicht im Nachteil sein will, muß es diesem Vorgehen sich anschließen.

Nachtrag.[1])

Der erste Schritt zu einer solchen Änderung und Verschärfung der Spionagegesetzgebung ist neuerdings durch den vom Bundesrat beschlossenen, dem Reichstag am 23. V. 1913 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse" erfolgt. Dieser Entwurf ist in der Hauptsache ein Ausbau des Gesetzes von 1893, unter Hinzuziehung der einschlägigen Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse, die ihrerseits auch den notwendigen Änderungen unterworfen wurden.

Zwar ist auch im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und im Gegenentwurf die Regelung der Spionagegesetzgebung vorgesehen[2]), jedoch lehrten die Erfahrungen der neuesten Zeit, daß eine scharfe und energische Bekämpfung des stetig anwachsenden und in immer gefährlicheren Formen zu Tage tretenden Spionageunwesens ungesäumt in die Wege geleitet werden müsse und daß man damit nicht warten dürfe bis zum Abschluß der zur Zeit schwebenden allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuches. So kam man zu dem Entschluß, die Spionagegesetzgebung allein zu regeln und somit also dem Gesetz von 1893 eine neue Form zu geben, die den in der Praxis hervorgetretenen Bedürfnissen entspricht.

Der aus diesen Motiven entstandene Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse erweitert in erster

---

1) In der Zeit zwischen Einreichung und Drucklegung der Arbeit kam der „Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse" vor den Reichstag, der der Vollständigkeit halber im Folgenden berücksichtigt ist.

2) Vergl. oben § 10.

Linie das von dem Strafschutze betroffene Objekt der strafbaren Handlung. In dem Gesetze von 1893 sind Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist[3]), als Objekt angeführt. Von den Vorschriften des Gesetzes sind also nicht getroffen der Verrat und die Ausspähung von Dingen, die nicht unter den Begriff der „Gegenstände" fallen. Hierher gehört der Verrat der Tatsache, daß z. B. Neuerungen im Bewaffnungswesen eingeführt werden sollen, oder daß Versuche mit neuen technischen Einrichtungen in die Wege geleitet sind. Da der Verrat solcher Tatsachen für das Reich von außerordentlichem Schaden sein kann und, wie die Praxis zeigte, auch tatsächlich war, mußte man auch sie schützen. Man griff deshalb in § 1 des Entwurfes eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zu dem bei der Aufstellung des Gesetzes von 1893 schon erörterten, damals aber verworfenen Gedanken zurück, dem Strafschutz auch N a c h r i c h t e n zu unterstellen, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, wie es ja auch schon der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in § 108 vorschlägt. Ferner sollen nach § 1 Abs. 2 als militärische Geheimnisse im Sinne der §§ 3, 5 des Entwurfs ohne weiteren Nachweis gelten die Gegenstände und Nachrichten, deren Geheimhaltung die oberste militärische Behörde im Interesse der Landesverteidigung angeordnet hat.

Weiterhin von einschneidender Bedeutung ist der Entwurf eines Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse dadurch, daß hier ein Weg in Vorschlag gebracht ist, die Bekämpfung der Spionage schon in den ersten Anfängen zu ermöglichen. Nach der jetzigen Gesetzgebung können die entfernten Vorbereitungshandlungen zu einem Spionagedelikt nicht mit Strafe getroffen werden, oder doch nur in verschwindend wenigen Fällen. Da es aber keinem Zweifel unterliegt, daß Spionageverbrechen heute fast ausnahmslos von langer Hand vorbereitet sind, war hier eine Änderung in der Gesetzgebung notwendig. Darum ermöglichen es die §§ 6 und 7 des Entwurfs schon bei den

3) Vergl. § 1, Abs. 1, Gesetz 1893

entferntesten Vorbereitungshandlungen so frühzeitig einzugreifen, wie es zur Sicherheit des Reiches unbedingt erforderlich ist, um jeden verbrecherischen Erfolg verhüten zu können. So bestraft § 6 des Entwurfs den mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, der ein Spionagedelikt der §§ 2 und 4 des Entwurfes vorbereitet; bei mildernden Umständen ist Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten angedroht. Ergänzend hierzu tritt § 7 des Entwurfes mit der Bestimmung, daß derjenige, der mit einer Person, die im Interesse einer ausländischen Regierung tätig ist, Beziehungen anknüpft oder unterhält, welche die Mitteilung militärischer Geheimnisse zum Gegenstand haben, mit Gefängnis bestraft werden soll. Diese Vorschriften sind von hoher Bedeutung, auch insofern, als damit eine Handhabe gegeben ist, auch dann strafend vorzugehen, wenn ein der Spionage Verdächtiger behauptet, sein Anerbieten zu Verrat und Ausspähung sei nicht ernst gemeint gewesen, er habe vielmehr nur für die Spionagedienste, die er nicht habe leisten wollen, im Voraus Geld zu erlangen versucht.

In § 8 des Entwurfs sind die Vorschriften des § 360 Ziffer 1 RStrGB. übernommen und ausgebaut. Dieselben Bestimmungen schlägt auch der Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuchs in § 112 vor[4]).

Eine weitere wesentliche Änderung in der Spionagegesetzgebung ist in Bezug auf den fahrlässigen Verrat militärischer Geheimnisse vorgenommen worden. § 7 des Gesetzes von 1893 hat zwar auch schon die fahrlässige Preisgabe eines miltärischen Geheimnisses unter Strafe gestellt, jedoch nur für den Fall, daß das Geheimnis dem Täter amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich ist. Die Fälle, in denen Nachrichten über militärische Geheimnisse und Vorkehrungen, deren geheime Natur bei einiger Aufmerksamkeit niemandem entgehen konnte, in die Öffentlichkeit gelangten, wurden stets häufiger. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, die Vorschriften des § 7 des Gesetzes von 1893 auf alle Personen zu erstrecken — neuer Entwurf § 9 —, die fahrlässig ein militärisches Geheimnis in die Öffentlichkeit

4) Vergl. dazu oben Seite 54.

bringen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das Geheimnis auf amtlichem Wege erlangt haben oder nicht. Ferner sind in § 9 noch solche Personen mit Strafe bedroht, die fahrlässig militärische Geheimnisse preisgeben, die ihnen kraft ihres Amtes[6]), Berufes oder Gewerbes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich waren. Diese Personen unterstehen einer Gefängnis- oder Festungshaftstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu fünftausend Mark[7]), ebenso wie der Dritte, dem das Geheimnis außeramtlich zugegangen ist und der es in die Öffentlichkeit bringt. Diese beiden Personengruppen sollten jedoch einander bezüglich des Strafmaßes nicht gleichgestellt sein. Eine Person, der ein solches Geheimnis amtlich zugänglich ist, müßte höher bestraft werden, da sie sich der Tragweite ihres Tuns mehr bewußt ist oder doch bewußt sein müßte.

§ 12 des Entwurfs bringt noch eine weitere Neuerung damit, daß er Veröffentlichungen über schwebende amtliche Ermittelungen wegen eines Spionagedeliktes mit Strafe bedroht, wenn sie vor der Eröffnung des Hauptverfahrens ohne behördliche Erlaubnis erfolgen. Diese Bestimmung soll verhindern, daß durch vorzeitige Veröffentlichung der Untersuchung wegen Verrats militärischer Geheimnisse der Täter gewarnt, und es ihm dadurch ermöglicht wird, sich der Bestrafung durch Flucht zu entziehen oder wichtiges Beweismaterial zu beseitigen. Verwandt sind die Vorschriften des § 11 des Entwurfs, in denen § 15 des Pressegesetzes mit unbedeutender Umgestaltung übernommen ist.

Eine sehr notwendige Änderung ist in dem Entwurf dadurch vorgesehen, daß die Strafen verschärft sind. Besonders bemerkenswert ist, daß die Androhung der Festungshaft möglichst eingeschränkt ist.

Endlich ist im Entwurf in § 17 noch der Notwendigkeit Rechnung getragen, Spionagedelikte im Auslande zu verfolgen, gleichgültig, ob sie von einem Inländer oder Ausländer begangen sind.

——×——

6) Ebenso § 7, Gesetz von 1893.

7) Gesetz von 1893 bis dreitausend Mark.

I V
B